



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

Band 40

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Kai Schmidt

Informierte Verfahrenswahl

Möglichkeiten gezielter Beratung der Recht-
suchenden im Rahmen elektronischer Klage-
einreichung an deutschen Zivilgerichten



Wolfgang Metzner Verlag

Band 40

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Viadrina-Schriftenreihe zu Mediation und Konfliktmanagement

Herausgegeben von
Prof. Dr. Ulla Gläßer, LL. M.
Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter
Dr. Felix Wendenburg, M. B. A.

Kai Schmidt

Informierte Verfahrenswahl

Möglichkeiten gezielter Beratung der Rechtsuchenden
im Rahmen elektronischer Klageeinreichung an deutschen
Zivilgerichten



Wolfgang Metzner Verlag

Master-Studiengang Mediation
und Konfliktmanagement
Masterarbeit
Studiengang 2016/2018



EUROPA-UNIVERSITÄT
VIADRINA
FRANKFURT (ODER)

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2022

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany
ISBN 978-3-96117-130-9
ISSN 2365-4155

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	3
Vorwort	4
1 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit	5
2 Für jeden Konflikt das passende Verfahren	7
2.1 Überblick Konfliktbehandlungsverfahren	9
2.1.1 Spektrum der Partei-Autonomie	11
2.1.2 Weitere Verfahren und deren spezifische Eigenschaften	14
2.1.3 Kriterien zur Verfahrenswahl	16
2.2 Hilfsmittel für die Verfahrenswahl	18
2.3 Verankerung alternativer Verfahren im deutschen Recht und Anwendung in der Praxis	21
3 Bewusstseinsbildung für den Umgang mit Konflikten und Entscheidungszeitpunkte für die Verfahrenswahl	27
3.1 Bewusstseinsbildung vor Konfliktentstehung	29
3.2 Konfliktbehandlungsklauseln in Verträgen	31
3.3 Verfahrenswahlberatung in Konfliktberatungsstellen	33
3.4 Anwaltliche Beratung vor Klageerhebung	36
3.5 Verfahrenswahlberatung im Rahmen der Klageerhebung	38
3.6 Verfahrenswechsel-Beratung während des Gerichtsverfahrens	40
3.6.1 Schriftliches Verfahren	40
3.6.2 Güteverhandlung	42
3.6.3 Streitige Verhandlung	44

4 Möglichkeiten zur Verfahrenswahlberatung durch das Gericht bei Online-Klageerhebung	47
4.1 Strukturierter Parteivortrag und Digitalisierung des Rechtsverkehrs	48
4.1.1 Strukturierter Parteivortrag	48
4.1.2 Digitalisierung des Rechtsverkehrs	50
4.1.3 Digital strukturierter Parteivortrag	52
4.1.4 Projekt-Arbeitsgruppe zu digital strukturiertem Parteivortrag an der Universität Speyer	53
4.2 Verfahrenswahlberatung im Rahmen eines digital strukturierten Parteivortrags	54
4.2.1 Anwaltsprozesse	56
4.2.2 Prozesse ohne anwaltliche Vertretung	58
4.3 Mögliche Beratungsvarianten	59
4.3.1 Information zu Beginn des Online-Formulars	59
4.3.2 Beratung im Verlauf der Online-Klageeinreichung	60
4.3.3 Beratung nach Absenden des Online-Klageantrages	61
4.3.4 Beratung nach Eingang von Klage und Erwiderung	62
5 Fazit und Ausblick	64
5.1 Fazit	64
5.2 Ausblick	65
Literaturverzeichnis	68
Abkürzungsverzeichnis	76
Anhang A Informationsblatt „Güterichter“	77
Über den Autor	78

Abstract

Court proceedings are not always the best choice when it comes to solving conflicts. The ADR movement has brought a variety of alternative options. However, most people remain unaware of these options. How are they to be informed of the broad variety of ADR methods? And how are they to make an informed decision in selecting the appropriate procedure?

This thesis reviews the different touchpoints that potential litigants often encounter with conflict professionals, and demonstrates that consulting with conflict professionals may not always be ideal.

Using the example of the filing of lawsuits at German civil courts, this thesis shows how the consulting of litigants could be considerably enhanced. This idea is based on a project which trialled the submission of electronic suits. It is shown that it is possible to integrate the recommendation of an appropriate conflict resolution method into an electronic form for the submission of a suit.

Furthermore, the thesis offers the starting point for further research concerning other touchpoints with conflict professionals.

Vorwort

Der Themenbereich informierter Entscheidungen hat für mich eine besondere Bedeutung. Die Idee, dies bezogen auf die Wahl des geeigneten Konfliktbehandlungsverfahrens zum Thema meiner Masterarbeit zu machen, hatte ich recht früh, sie schien aber aus verschiedenen Gründen zunächst schwer umsetzbar zu sein. Mein Dank gilt Dr. Felix Wendenburg, der mich darin bestärkte, an meiner Idee festzuhalten, und der mich beim Zuschnitt des konkreten Themas der vorliegenden Arbeit unterstützte. Außerdem danke ich ihm, dass er die Betreuung der Arbeit übernahm und mich stets konstruktiv begleitete.

Mein besonderer Dank gilt meiner Familie und meinen Freunden, allen voran Nadine, Andreas, Marcel und Pascal, für die bedingungslose Unterstützung während der Erstellung der Arbeit sowie für unermüdliches Korrekturlesen.

Schließlich danke ich dem Herausgeberteam für die Möglichkeit, die Arbeit im Rahmen dieser Schriftenreihe zu veröffentlichen. Besonderer Dank gilt hier Kirsten Schroeter für ihre große Geduld mit mir.

1 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

„The winner takes it all“ sang die schwedische Popgruppe ABBA 1980 mit großem Erfolg. So erfreulich dies für den „Winner“ sein mag, so bitter ist die logische Folge für die andere Seite, wie auch in der nächsten Textzeile des ABBA-Titels deutlich wird: „The loser has to fall.“

Auch vor Gericht geht es in der Regel um „Alles oder Nichts“¹: Für das Urteil² wird der Streit vollständig dem Recht unterworfen, Kompromisse oder gar Konsens³ sind nicht vorgesehen.⁴ Die Entscheidung fällt ein unabhängiger Dritter⁵, und zwar allein auf Basis der geltend gemachten Ansprüche, oft ohne dahinterstehende Interessen oder Konfliktursachen⁶ zu kennen oder zu erforschen.⁷

¹ Dendorfer: Mediation, Rn 22; Röhl spricht von „Alles-oder-Nichts-Entscheidungen“ (Röhl: Rechtssoziologie, S. 516).

² Gerichtsprozesse enden allerdings nicht immer mit einem Urteil: Auch vor Gericht wird zunächst versucht, eine gütliche Einigung zu erzielen (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 3.6) und ein Prozessvergleich ist ein mögliches Ergebnis eines Gerichtsprozesses. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Parteien bei einem Vergleich im Rahmen einer Gerichtsverhandlung i. d. R. vor dem Hintergrund eines unmittelbar in Aussicht stehenden, möglicherweise für beide Seiten ungünstigeren oder zumindest unsicheren Verfahrensausgangs Zugeständnisse machen und nicht eine interessengerechte Einigung im Vordergrund steht (Greger: § 278 ZPO, Rn 2); Greger empfiehlt daher, Vergleiche in eigens gestalteten Güteterminen zu verhandeln (vgl. ebd., Rn 2 sowie die Ausführungen in Abschnitt 3.6).

³ Anders als ein Kompromiss erfordert Konsens nicht das gegenseitige Entgegenkommen beider Parteien (vgl. Wendenburg: Mediation – flexible Gestaltung innerhalb fester Strukturen, S. 37), sondern erlaubt auch ein Ergebnis, das beide Parteien zufriedenstellt.

⁴ Vgl. Seybold: Mediation und gerichtliches Verfahren, S. 15.

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden für die Vertreter jeden Geschlechts nur die männliche Form verwendet.

⁶ Näheres dazu in Abschnitt 3.

⁷ Vgl. Huther: Gerichtsnahe Mediation, S. 248.

Dieses Verfahren ist anerkanntermaßen⁸ nicht in allen Fällen die beste Wahl: Es steht ein breites Spektrum an Konfliktbeilegungsverfahren zur Auswahl, von denen das Gerichtsverfahren nur eines ist. Abschnitt 2 gibt einen Überblick über die Vielfalt der Verfahren und deren Besonderheiten sowie über die theoretische und praktische Verankerung der Verfahrensvielfalt im Rechtssystem.

Die entscheidende Frage – nämlich welches Verfahren in der jeweiligen Situation das geeignetste ist – können die Konfliktparteien allerdings meist nicht ohne Weiteres beantworten, denn sie sind in den seltensten Fällen Konfliktexperten, und für eine fundierte Verfahrenswahl ist eine Vielzahl von Kriterien zu berücksichtigen. Eine zentrale Frage lautet daher: Wie können Konfliktparteien in die Lage versetzt werden, in der Frage der Verfahrenswahl eine informierte Entscheidung zu treffen?

Im Rahmen dieser Arbeit wird sich diese Frage allerdings nicht erschöpfend beantworten lassen: Zu groß ist die Zahl möglicher Entscheidungszeitpunkte und in Frage kommender Unterstützungsmöglichkeiten im Konfliktverlauf. In Abschnitt 3 wird ein Überblick über mögliche Zeitpunkte der Bewusstseinsbildung und Entscheidung bezüglich der Verfahrenswahl sowie über natürliche Kontaktpunkte zu potenziellen Verfahrenswahlberatern gegeben und es wird untersucht, warum die Parteien von diesen potenziellen Beratern häufig noch keine optimale Verfahrenswahl-Unterstützung erfahren.

In Abschnitt 4 wird schließlich von den in Abschnitt 3 vorgestellten potenziellen Verfahrenswahl-Zeitpunkten der Moment der Klageerhebung herausgegriffen, und es wird hierfür konkret untersucht, wie die Chancen, die sich aus der aktuell fortschreitenden Digitalisierung der Justiz ergeben, genutzt werden können, um die Parteien zu diesem späten Zeitpunkt im Konfliktverlauf noch in die Lage zu versetzen, eine informierte Entscheidung in der Frage der Verfahrenswahl zu treffen.

⁸ Vgl. bspw. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 187; ausführlicher dazu auch Abschnitt 2.3.

2 Für jeden Konflikt das passende Verfahren

Neben dem staatlichen Gerichtsverfahren hat sich in den vergangenen etwa 40 Jahren eine große Auswahl moderner Alternativen zum Gerichtsverfahren entwickelt:⁹ Sogenannte außergerichtliche¹⁰ oder alternative Konfliktbeilegungsverfahren, für die sich international die Abkürzung ADR-Verfahren (aus dem Englischen: *alternative dispute resolution*) durchgesetzt¹¹ hat. Diese Verfahren ergänzen den durch das Gerichtsverfahren gesicherten Rechtsschutz.

In diesem Abschnitt der vorliegenden Arbeit werden vor allem die Vorteile der passgenauen Verfahrenswahl aufgezeigt, die durch ADR ermöglicht wird. Ein weiteres wesentliches Ziel von ADR besteht darin, den Zugang zum Recht insgesamt zu erleichtern, denn aus Sicht juristischer Laien sind die Eintrittsbarrieren zu Gerichtsverfahren hoch: Die Verfahren erscheinen kompliziert und der Ausgang schwer vorhersehbar.¹² Trenzcek nennt als weitere Hürden u. a. „Scheu und Schwellenangst durch formalisierte Verfahrensweisen und Sprachcodes“¹³. Gerade bei geringen Streitwerten lohnt sich der Aufwand aus Sicht der Rechtsuchenden nicht, und sie verzichten auf ihre Rechte: Erst ab einem Streitwert von knapp 2.000 € würde laut einer Allensbach-Umfrage etwa die Hälfte aller Befragten Klage erheben.¹⁴ Das Ziel, den Zugang zum Recht durch ADR zu erleichtern, wird in der Literatur häufig unter dem Begriff *Access to Justice* diskutiert.¹⁵ Im Rahmen

⁹ In Deutschland wurden die modernen alternativen Verfahren erst etwa ab Anfang der 1990er Jahre diskutiert und evaluiert (vgl. Roland Rechtsreport 2018, S. 22), dennoch kann insgesamt auf die weltweiten Erfahrungen der in den letzten 40 Jahren von den USA ausgehenden Entwicklung zurückgegriffen werden (vgl. Wendland: Das Modell einer allgemeinen Konfliktbehandlungslehre als Ausgangspunkt einer zukünftigen ADR-Dogmatik, S. 171).

¹⁰ Vgl. Walz: Das Arbeitsfeld der außergerichtlichen Streitbeilegung, Rn 1.

¹¹ Vgl. Greger: Für jeden Konflikt das passende Verfahren, S. 140.

¹² Vgl. Hirsch: Schlichtung, S. 16.

¹³ Trenzcek: ADR – Mediation: Faire Konfliktlösung ohne Gericht, S. 67.

¹⁴ Vgl. Hirsch: Paralleljustiz?, S. 8.

¹⁵ Vgl. bspw. Breidenbach: Mediation, S. 122 f.

dieser Arbeit wird der *Access-to-Justice*-Gedanke nur insofern eine Rolle spielen, als dieses Ziel nur verwirklicht werden kann, wenn die Parteien um die Verfahrensvielfalt wissen und zu den Vorteilen der einzelnen Verfahren in bestimmten Situationen informiert sind.

Als 1877 die *Civilprozessordnung*¹⁶ geschaffen wurde, verstand man es noch als „bürgerliche Freiheit“¹⁷, dass der Bürger vor Gericht sein im Gesetz verbrieftes Recht einklagen konnte.

Dieses Recht hat der Bürger bis heute. Aber das Rechtsverständnis hat sich geändert: Heute gibt es „für jeden Konflikt das passende Verfahren“¹⁸, und die bürgerliche Freiheit besteht darin, dass Rechtsuchende aus der Vielfalt zur Verfügung stehender Verfahren dasjenige auswählen können, das am besten zu ihrer individuellen Konfliktsituation passt¹⁹. Dabei können sie selbstverständlich auf alle Verfahren – einschließlich Gerichtsverfahren – zurückgreifen, weshalb sich im englischen Sprachraum für die etablierte Abkürzung ADR mittlerweile die Bezeichnung „*appropriate dispute resolution*“ durchsetzt, womit alle Verfahren mit einbezogen werden.²⁰

Die Verfahrenswahl erhält also eine zentrale Bedeutung – Scherer hält sie gar für so entscheidend, „wie die Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand“²¹ selbst.

¹⁶ Die heute noch in Deutschland geltende Zivilprozessordnung geht auf diese Zeit zurück.

¹⁷ Greger: Für jeden Konflikt das passende Verfahren, S. 142.

¹⁸ Ebd., S. 142.

¹⁹ Vgl. Hagel: Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens, S. 108. Zu bedenken ist allerdings, dass sich die Parteien in der Frage der Verfahrenswahl einigen müssen; gelingt dies nicht, steht der Weg zum Gerichtsverfahren offen; entscheidet sich eine Partei zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens, hat die andere Partei keine Wahl mehr: Sie muss auch unfreiwillig an diesem Verfahren teilnehmen (vgl. auch die Ausführungen zu *Gerichtsverfahren* in Abschnitt 2.1.1 auf Seite 13).

²⁰ Vgl. Menkel-Meadow: Developments in „A“DR in the United States, S. 126 sowie Trenczek: Entwicklung und Situation der Mediation in Australien, S. 169.

²¹ Scherer: Die Konfliktmanagementordnung der DIS – eine innovative Verfahrenswahl-Verfahrensordnung, S. 122.

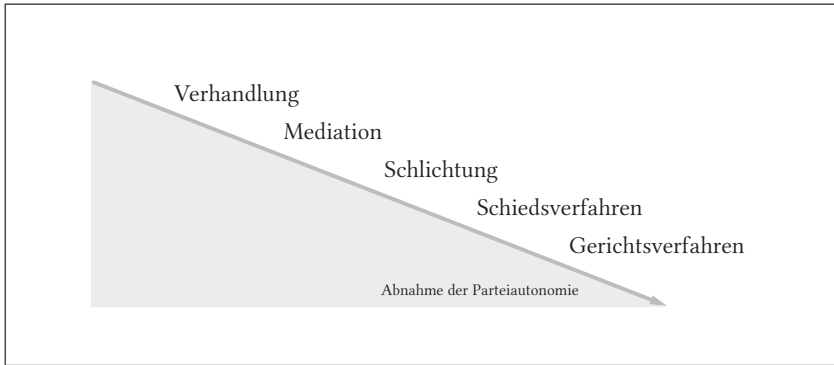


Abbildung 2.1: Einschränkung der Parteiautonomie in Konfliktbehandlungsverfahren

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Berlin: Grad der Einflussnahme der Parteien, S. 4

Im Folgenden wird ein Überblick über die Vielzahl zur Verfügung stehender Verfahren und deren Unterscheidungsmerkmale gegeben und die Vielfalt ihrer spezifischen Eigenschaften aufgezeigt.

2.1 Überblick Konfliktbehandlungsverfahren

In Konfliktbehandlungsverfahren geben die Parteien i. d. R. einen Teil der Verantwortung und Entscheidungsgewalt an einen Dritten ab – in welchem Umfang, hängt wesentlich vom gewählten Verfahren ab (vgl. Abbildung 2.1). Dies ist ein Vorgang von großer Bedeutung: Privatautonomie ist ein Grundpfeiler unseres Rechtssystems²² – sie ist durch Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 (allgemeine Handlungsfreiheit) im Grundgesetz verankert. Wird ein Verfahren angewendet, das die Autonomie der Parteien einschränkt, bedarf es hierfür also triftiger Gründe.²³ Gelegentlich besteht allerdings seitens beider Parteien explizit das Bedürfnis nach einer umfassenden Drittentscheidung – etwa weil diese es

²² Vgl. Weyand: Bürgerliches Recht, S. 45 f.

²³ Ein häufiger Grund ist der Schutz der schwächeren Partei vor ungerechter Behandlung.

ihnen leichter macht, die Entscheidung innerhalb der eigenen Organisation zu vertreten.²⁴

Der Umfang der *Partei-Autonomie* ist also ein wichtiges Unterscheidungskriterium für die Vielzahl der Verfahren, das in der Literatur in leicht unterschiedlichen Formen vielfach Anwendung findet: Walz betrachtet etwa die *Eigenverantwortlichkeit* der Parteien.²⁵ Unberath unterscheidet *evaluative* Verfahren, bei denen der Dritte bewertet und damit aktiv Einfluss auf die Entscheidung nimmt, von *nicht evaluativen*, bei denen der Dritte die Parteien ohne Bewertung dabei unterstützt, eigenverantwortlich zu entscheiden.²⁶ Greger unterteilt in *personenbezogene*²⁷, *moderierende*, *bewertende* und *bestimmende* Lösungshilfe.²⁸

In Abschnitt 2.1.1 wird das Spektrum der Konfliktbehandlungsverfahren zwischen vollständiger Autonomie der Parteien (Verhandlung) und weitgehender Abgabe von Einfluss und Verantwortung an einen unbeteiligten Dritten (Gerichtsverfahren) aufgezeigt.

Doch neben der Partei-Autonomie gibt es eine Vielzahl weiterer Verfahrenseigenschaften, die für die Parteien ebenfalls eine wichtige Rolle spielen. In Abschnitt 2.1.2 werden beispielhaft weitere Verfahren mit teilweise sehr spezifischen Eigenschaften vorgestellt, um die Vielfalt der Verfahren und der Verfahrenseigenschaften zu verdeutlichen.

In Abschnitt 2.1.3 wird ein Überblick über Unterscheidungskriterien gegeben, die sich aus den zuvor vorgestellten Verfahrenseigenschaften ergeben.

²⁴ Vgl. hierzu Abschnitt 2.1.3 und dort insbesondere Fn. 76.

²⁵ Vgl. Walz: Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, S. 7.

²⁶ Vgl. Unberath: Mediation und Evaluation – Die Quadratur des Kreises, S. 44.

²⁷ Gemeint ist hier die einseitige Beratung einer Partei; dieser Fall wird in der vorliegenden Arbeit nicht weiter betrachtet.

²⁸ Vgl. Greger: Für jeden Konflikt das passende Verfahren, S. 140 f.

Informierte Verfahrenswahl

	die Parteien verantworten gemeinsam...				
	Verfahrens- führung	Lösungsfin- dung	Entscheidung über Verbindlichkeit des Ergebnisses	Einleitung des Verfahrens	Auswahl des Vermittlers
Verhandlung	ja	ja	ja	ja	–
Mediation	nein	ja	ja	ja	ja
Schlichtung	nein	nein	ja	ja	ja
Schiedsverfahren	nein	nein	nein	nein	ja
Gerichtsverfahren	nein	nein	nein	nein	nein

Tabelle 2.1: Parteienverantwortung in ausgewählten Konfliktlösungsverfahren

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Steffek: Prinzipiengeleitete Regelung der Konfliktlösung, S. 140

2.1.1 Spektrum der Partei-Autonomie

Im Folgenden werden fünf Verfahren kurz vorgestellt. Hierbei wird vor allem darauf eingegangen, inwieweit die einzelnen Verfahren eine *Einschränkung der Autonomie der Parteien* mit sich bringen. Tabelle 2.1 gibt einen Überblick darüber, in welchen Bereichen die Parteien in den einzelnen Verfahren jeweils Autonomie aufgeben.

Verhandlung ist die „Mutter aller Konfliktlösungen“²⁹. Sie bietet den Parteien – im Rahmen geltender Gesetze – vollständige Privatautonomie: Um eine Einigung zu erzielen, genügt es, wenn die Parteien sich untereinander auf eine gemeinsam getragene Lösung verständigen. Verhandlung ist das „mit Abstand am häufigsten angewendete Konfliktbearbeitungsverfahren“³⁰ und regelmäßig die im ersten Schritt gewählte Methode zur Lösung von Interessenkonflikten: Führt die Verhandlung nicht zu einer Lösung, wird im nächsten Schritt ein anderes Verfahren gewählt.³¹ Auch bei Verhandlungen ist es hilfreich, die hinter den Positionen liegenden Interessen zu verstehen – die eigenen ebenso wie die der anderen Partei(en) – um ein für alle Beteiligten gutes Ergebnis erzielen zu können.³²

²⁹ Ponschab: Verhandlungsführung; Mutter aller Konfliktlösungen, S. 4.

³⁰ Schwartz/Wendenburg: Verhandeln als Konfliktmanagement-Instrument, S. 371.

³¹ Vgl. Schwartz/Troja: Verhandeln, S. 168.

³² Zu interessenorientiertem *integrativem* Verhandeln im Vergleich zu *distributivem* Verhandeln ausführlich Schwartz/Wendenburg: Verhandeln als Konfliktmanagement-Instrument, S. 359 ff.

Mediation nimmt den Parteien die Verfahrensverantwortung ab. Die Parteien entwickeln eigenverantwortlich eine Lösung, die sich an ihren individuellen Interessen und ihren subjektiven Wertvorstellungen orientiert.³³ Der Mediator unterbreitet daher keine Lösungsvorschläge, sondern strukturiert lediglich das Verfahren und unterstützt die Konfliktparteien dabei, ihre Positionen loszulassen und stattdessen ihre zugrundeliegenden Interessen zu verstehen und diese auch den anderen Beteiligten verständlich zu machen.³⁴ Allerdings ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass der Mediator auch eigene Ideen und Lösungsansätze einbringt,³⁵ vielfach wird dies sogar ausdrücklich empfohlen³⁶. Das Mediationsgesetz (MediationsG) schließt ebenfalls nicht aus, dass der Mediator sich derart einbringt, betont aber die Eigenverantwortung der Parteien,³⁷ weshalb der Mediator zumindest die Bewertung und weitere Berücksichtigung etwa von ihm eingebrachter Vorschläge den Parteien überlassen sollte.³⁸ Auf diese Weise erweitert der Mediator den Lösungsraum, überlässt die Entwicklung und Auswahl von Lösungen aber den Parteien,³⁹ für die sich im besten Fall Lösungen ergeben, die eben keine Kompromisse darstellen, also kein Nachgeben und Verzichten erfordern, sondern die Interessen aller Parteien weitgehend berücksichtigen und erfüllen.⁴⁰ Dies soll eine langfristig hohe Zufriedenheit aller Parteien mit der gefundenen Lösung sicherstellen.

Schlichtung ist ein Verfahren, bei dem ein unabhängiger Dritter die Parteien zunächst in einem moderierten Verfahren, ähnlich der Mediation, bei der Entwicklung einer gütlichen Einigung unterstützt. Das aktive Sich-Einbringen in Lösungssuche und -bewertung unterscheidet den Schlichter dabei vom Mediator.⁴¹ Scheitert der Versuch der Parteien, mit Hilfe des Schlichters eine gemeinsame Lösung zu entwickeln, unterbreitet der Schlichter seinerseits einen konkreten

³³ Vgl. Greger: Für jeden Konflikt das passende Verfahren, S. 140.

³⁴ Vgl. Wendenburg: Mediation – flexible Gestaltung innerhalb fester Strukturen, S. 37 f.

³⁵ Vgl. Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 48.

³⁶ Vgl. Montada/Kals: Mediation, S. 68 f.

³⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 MediationsG.

³⁸ Vgl. auch Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 49. Ob sich der Mediator nur unterstützend oder auch bewertend einbringt, ist ein Frage des Mediationsstils, vgl. hierzu Wendenburg: Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation, S. 18 ff.

³⁹ Vgl. Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 48.

⁴⁰ Vgl. Wendenburg: Mediation – flexible Gestaltung innerhalb fester Strukturen, S. 37 f.

⁴¹ Vgl. Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 49.

Lösungsvorschlag. Dieser ist für die Parteien allerdings nicht bindend,⁴² sondern die Entscheidung bleibt auch in diesem Verfahren den Parteien vorbehalten. Die Bewertung von Lösungsansätzen durch den Schlichter und schließlich das Unterbreiten eines konkreten Vorschlages schränkt die Autonomie der Parteien jedoch erheblich stärker ein als beispielsweise in der Mediation: Der Schlichter wird zu einer Art „Quasi-Entscheider“⁴³, was die Frage aufwirft, auf Basis welches Maßstabes⁴⁴ er seine Bewertungen durchführt. Auch wenn der Schlichter zunächst versucht, ohne eigene Lösungsvorschläge auszukommen, ist zu bedenken, dass das Verhalten der Parteien bereits von Beginn des Verfahrens an durch die Quasi-Entscheider-Rolle des Schlichters beeinflusst wird.⁴⁵

Das **Schiedsverfahren** befindet sich auf der Autonomie-Skala zwischen Schlichtung und Gerichtsverfahren. Von letzterem unterscheidet es sich im Wesentlichen dadurch, dass die Parteien größeren Einfluss auf die Verfahrensbedingungen nehmen können:⁴⁶ Sie können den Entscheider frei wählen und auch die Norm bestimmen (oder selbst definieren), die als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist verbindlich⁴⁷ und nur in Ausnahmefällen durch staatliche Gerichte überprüfbar⁴⁸.

Im **Gerichtsverfahren** liegt schließlich kaum noch eine Entscheidung in der Hand der Parteien: Zwar muss sich gemäß der Volksweisheit *wo kein Kläger, da kein Richter* mindestens eine Partei für das Gerichtsverfahren entscheiden, die andere Partei aber hat schon bezüglich dieser Frage keine Wahl: Sie ist zur Teilnahme am Verfahren verpflichtet und muss im Falle der Weigerung mit einem Versäumnisurteil (§§ 331 ff. ZPO) rechnen. Über den Verfahrensablauf und das Ergebnis haben beide Parteien keine Kontrolle mehr: Verfahrensführung und verbindliche Entscheidung übernimmt ein unabhängiger Dritter, auf dessen Aus-

⁴² Vgl. Greger: Evaluative Konfliktbeilegungsverfahren, S. 273 f.

⁴³ Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 49.

⁴⁴ Zum Erfordernis eines Beurteilungsmaßstabes für jede Evaluation vgl. Unberath: Mediation und Evaluation – Die Quadratur des Kreises, S. 45; der Schlichter wird hier i. d. R. auf sein eigenes subjektives Gerechtigkeitsempfinden zurückgreifen (vgl. Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 49).

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 49.

⁴⁶ Vgl. Unberath: Mediation und Evaluation – Die Quadratur des Kreises, S. 45.

⁴⁷ Vgl. Greger: Für jeden Konflikt das passende Verfahren, S. 141.

⁴⁸ Vgl. Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 50.

wahl die Parteien ebenfalls keinen Einfluss haben.⁴⁹ Entschieden wird auf Basis eines fest vorgegebenen Entscheidungsmaßstabes (Gesetze), was die Entscheidung zumindest in Teilen vorhersehbar macht.⁵⁰ Das Ergebnis ist ein vollstreckbares Urteil; die obsiegende Partei kann also erforderlichenfalls staatliche Unterstützung bei der Durchsetzung ihres Rechts in Anspruch nehmen.⁵¹ Allerdings erfolgt die Entscheidung allein auf Basis der geltend gemachten rechtlichen Ansprüche ohne Berücksichtigung der dahinterliegenden Interessen, wodurch i. d. R. nur ein (Teil-)Aspekt des Konfliktes betrachtet⁵² und auch dieser nur für eine der Parteien zufriedenstellend gelöst wird.⁵³ Eine nachhaltige Konfliktlösung wird auf diese Weise häufig nicht erreicht.⁵⁴

2.1.2 Weitere Verfahren und deren spezifische Eigenschaften

Die fünf in Abschnitt 2.1.1 vorgestellten Verfahren verdeutlichen die Bandbreite der Partei-Autonomie in verschiedenen Konfliktlösungsverfahren. Es gibt eine Vielzahl weiterer Verfahren, die zum Teil eine weitere Verfeinerung der Autonomie-Skala erlauben würden. So könnte man etwa die *Moderation* zwischen Verhandlung und Mediation einordnen oder das *Schiedsgutachten*, bei dem eine bindende Entscheidung nur in einer bestimmten Sachfrage, nicht aber bezüglich des gesamten Streits getroffen wird,⁵⁵ zunächst zwischen Schlichtung und Schiedsverfahren.

Das *Schiedsgutachten* kann aber auf ganz unterschiedliche Weise eingesetzt werden: Die Parteien können den Schiedsgutachter bezüglich der von ihm zu beurteilenden Sachfrage zum Quasi-Richter machen, indem sie das Ergebnis des Gutachtens vorab für verbindlich erklären;⁵⁶ sie können aber die Verbindlichkeit

⁴⁹ Vgl. hierzu Risse: Konfliktlösung durch Gerichtsprozesse, S. 76 f.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 76 f.; zur Kalkulierbarkeit von Prozesschancen und -risiken vgl. Risse/Morawietz: Prozessrisikoanalyse, passim.

⁵¹ Vgl. Seybold: Mediation und gerichtliches Verfahren, S. 18.

⁵² Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 134.

⁵³ Zur bereits in der Einleitung erwähnten bei Gerichtsentscheidungen üblichen Gewinner/Verlierer-Konstellation vgl. Röhl: Rechtssoziologie, S. 516.

⁵⁴ Vgl. bspw. Huther: Gerichtsnahe Mediation, S. 247 f.

⁵⁵ Vgl. Greger: Schiedsgutachten, S. 43.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 43.

des Gutachtens ebenso gut vertraglich abbedingen⁵⁷ oder sich auf vorläufige oder auch nur einseitige Bindungswirkung⁵⁸ verständigen. Außerdem kann das Schiedsgutachten zur Unterstützung anderer Verfahren von Verhandlung bis Gerichtsverfahren eingesetzt werden,⁵⁹ sodass der Grad der Autonomie auch von der gewählten Kombination abhängt.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Verfahren, die sich z. T. nicht eindeutig auf der Autonomie-Skala einordnen lassen oder die ganz spezifische Eigenschaften mit sich bringen, sodass die Frage der Partei-Autonomie in den Hintergrund tritt. So ist beispielsweise die *Adjudikation* eine Sonderform, die vor allem bei Bauvorhaben zum Einsatz kommt, um in einer Sachfrage schnell eine Entscheidung zu erhalten, die aber nur vorläufig bindend ist.⁶⁰ In *Dispute Boards* entscheidet ein Gremium unabhängiger Dritter; dabei steht es den Parteien vollkommen frei zu vereinbaren, in welchen Fragen das *Dispute Board* tätig werden soll und ob es (vorläufig) verbindlich entscheidungsbefugt ist oder ob es Empfehlungen aussprechen soll (die wiederum nach Verstreichen einer Widerspruchsfrist verbindlich werden können).⁶¹ Die Parteien haben hier völlige Gestaltungsfreiheit.⁶² Das *Aufteilungs- und Auswahlverfahren* hat, unabhängig von der Frage der Partei-Autonomie, vor allem das Ziel, beiden Parteien einen besonderen Anreiz für die Unterbreitung fairer Angebote zu geben.⁶³

Es gibt diverse Sonderformen der bekannten Verfahren, und es bilden sich immer neue Verfahrensformen: Die sogenannte *Early Neutral Evaluation* ist z. B. eine Sonderform der Schlichtung, bei der in einem frühen Stadium des Konfliktes ein neutraler Lösungsansatz durch einen Dritten geliefert wird.⁶⁴ Ein Beispiel für ein relativ neues Verfahren, in dem Elemente etablierter Verfahren auf vollkommen neue Art kombiniert werden, ist *Collaborative Law*: Die Parteianwälte vertreten

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 44.

⁵⁸ Vgl. ders.: § 278a ZPO, Rn 3.

⁵⁹ Vgl. ders.: Schiedsgutachten, S. 43.

⁶⁰ Vgl. Teubner Oberheim: Baurechtliche Adjudikation – ein außergerichtliches Schnellverfahren nach englischem Vorbild, S. 176.

⁶¹ Vgl. Ahrens: Dispute Boards, S. 72.

⁶² Vgl. ebd., S. 75.

⁶³ Vgl. Walz: Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, Rn 19.

⁶⁴ Vgl. Breidenbach/Peres: Die DIS-Mediationsordnung, S. 128.

in gewohnter Weise jeweils einzeln die Parteiinteressen ihres Mandanten, treten aber zugleich gemeinsam als eine Art Co-Mediatoren-Team auf.⁶⁵

Zum Teil werden Verfahren nicht über ihre Verfahrenseigenschaften definiert, sondern beispielsweise über die durchführende Person oder über den – z. T. sehr eng begrenzten – Geltungsbereich. So stehen dem Güterichter in der *Güterichterbehandlung* „alle Methoden der Konfliktbeilegung“⁶⁶ zur Verfügung. Die mit der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten⁶⁷ eingeführte *Online-Streitbeilegung* definiert sich dagegen über die zu behandelnden Fälle (nämlich Streitigkeiten aus Online-Geschäften unter Beteiligung von Verbrauchern).⁶⁸

Eine Aufzählung aller Verfahren bliebe daher immer unvollständig, und es gibt auch keine allgemeingültige Definition der Verfahren. Im Gesetz ist einzig die *Mediation* definiert – hierauf wird in Abschnitt 2.3 auf Seite 23 noch näher eingegangen.

2.1.3 Kriterien zur Verfahrenswahl

In Abschnitt 2.1.2 wurde bereits deutlich, dass es nicht nur eine Vielzahl von Verfahren gibt, sondern auch vielfältige und zum Teil sehr eigene Verfahrenseigenschaften und damit Auswahlkriterien für die Verfahrenswahl. Beispiele sind neben dem Grad der *Partei-Autonomie* die *Kosten*⁶⁹, die das Verfahren voraussichtlich verursachen wird, aber auch die zu erwartende Höhe einer ggf. in Frage stehenden *Entschädigung*⁷⁰, die eine Partei von der anderen begehrt, oder die voraussichtliche *Verfahrensdauer*⁷¹ (die wiederum Einfluss auf Kosten haben kann, die am Rande des Verfahrens entstehen, z. B. wenn in einem Projekt eine Entschei-

⁶⁵ Vgl. Engel: Collaborative Law – Konkurrenz für die Mediation?, S. 171.

⁶⁶ § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO.

⁶⁷ Auch wenn die Verordnung inzwischen durch die *Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten* abgelöst wurde, deren Name anderes vermuten lässt, gilt die Beschränkung auf Online-Geschäfte weiterhin (Art. 2 Abs. 1).

⁶⁸ Vgl. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 184.

⁶⁹ Vgl. z. B. Foerste: § 278 ZPO, Rn 1.

⁷⁰ Vgl. Hopt/Steffek: Mediation, S. 21.

⁷¹ Vgl. z. B. Foerste: § 278 ZPO, Rn 1.

derung abgewartet werden muss, bevor die Arbeit fortgesetzt werden kann). Die *Nachhaltigkeit*⁷² der Entscheidung kann eine Rolle spielen oder die Frage, ob das Verfahren eine Fortsetzung (oder Wiederherstellung) einer guten *Beziehung der Parteien*⁷³ untereinander unterstützt. Ob und inwieweit eine *schwächere Partei* durch das Verfahren *unterstützt* und ggf. vor der Übermacht der stärkeren Partei geschützt wird,⁷⁴ kann relevant sein; die Frage, ob die Parteien die *Entscheidung* (gemeinsam) selbst treffen⁷⁵ oder ob ihnen diese Verantwortung abgenommen wird, kann in diesem Zusammenhang oder aber auch aus ganz anderen Motiven⁷⁶ eine Rolle spielen.

Zur Vielzahl der Verfahren kommt also eine Vielzahl möglicherweise relevanter Verfahrenseigenschaften hinzu, die sich ebenfalls nicht vollständig aufzählen lassen. Es wird aber deutlich, dass die Parteien für eine Reihe von Verfahrenseigenschaften entscheiden müssen, welche Ausprägung sie vorziehen. Und da es nicht nur eine Frage zu beantworten gilt und möglicherweise kein Verfahren alle Wünsche beider Parteien erfüllen wird, müssen sie zudem für jedes Kriterium die Wichtigkeit bewerten, um schließlich dasjenige Verfahren auswählen zu können, das ihre Bedürfnis-Kombination am besten erfüllt.

⁷² Wendenburg: Mediation – flexible Gestaltung innerhalb fester Strukturen, S. 38 f.

⁷³ Vgl. Hopt/Steffek: Mediation, S. 21.

⁷⁴ So sind die Parteien in der Mediation selbst für Ablauf und Inhalt verantwortlich; der Mediator unterstützt die Parteien zwar durch Strukturierung des Verfahrensablaufs, es steht ihnen jedoch "weder das Prozessrecht noch ein Richter zur Seite, der die zu ihren Gunsten bestehenden Normen des materiellen Rechts berücksichtigt" (Wendenburg: Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation, S. 52), wie dies im Gerichtsprozess der Fall ist. Zum Prinzip des *Justizgewährungsanspruches* vgl. Greger: Einführung, Rn 2.

⁷⁵ Vgl. Hopt/Steffek: Mediation, S. 21; dies ist ein Teilaspekt der Parteiautonomie.

⁷⁶ Der Grundsatz der Privatautonomie und der Wunsch nach einer nachhaltigen Lösung kann beispielsweise für eine autonome Entscheidung sprechen; das Bedürfnis einer Partei, vor der Übermacht der anderen Partei geschützt zu werden, könnte ebenso ein Motiv für einen gezielten Verzicht auf eine autonome Entscheidung sein, wie etwa der Wunsch, die Entscheidung nicht selbst verantworten zu müssen, sondern beispielsweise gegenüber dem Vorgesetzten auf die bindende Entscheidung durch einen gesetzlichen Richter verweisen zu können (vgl. Greger: Für jeden Konflikt das passende Verfahren, S. 140 f.).

2.2 Hilfsmittel für die Verfahrenswahl

Die Vielfalt spezifischer Verfahren und Verfahrenseigenschaften⁷⁷ machen die Verfahrenswahl komplex: Die Parteien müssen zunächst erkennen, welche Kriterien in ihrer konkreten Konfliktsituation überhaupt relevant sind und dann entscheiden, wie die einzelnen Kriterien zu gewichten sind. Außerdem müssen sie wissen, welche Verfahren zur Auswahl stehen und wie gut die einzelnen Verfahren die jeweiligen Kriterien erfüllen.

Es wurden verschiedene Hilfsmittel entwickelt, die die Parteien bei der Bewusstseinsbildung unterstützen sollen, indem sie Hinweise darauf geben, welche Verfahren in der jeweiligen Situation gut geeignet sind, die Parteiinteressen zu erfüllen.⁷⁸

Flussdiagramme sind sehr einfache Hilfsmittel zur Unterstützung der Verfahrenswahl: Der Nutzer beantwortet eine Frage nach der anderen entlang eines Entscheidungsbaumes und erhält schließlich als Ergebnis das geeignete Verfahren.⁷⁹ Ein Vorteil dieser Methode ist, dass der Anwender ohne große Vorkenntnisse anhand von einfachen Entscheidungen sofort ein Ergebnis erhält.⁸⁰ Nachteilig ist jedoch, dass an jedem Entscheidungspunkt eine abschließende Entscheidung für einen Ast des Entscheidungsbaumes und damit gegen die übrigen Äste erfolgt, wodurch die hinter dieser Entscheidung liegenden Parteiinteressen nur unzureichend berücksichtigt werden.⁸¹ Wird also etwa abgefragt, ob Vertraulichkeit oder Öffentlichkeit gewünscht ist, so muss der Nutzer eine eindeutige Entscheidung treffen, in deren Folge bestimmte Verfahren nicht mehr in Frage kommen – unabhängig davon, ob dem Nutzer die Bedeutung der Vertraulichkeit für die Erfüllung seiner Interessen tatsächlich bekannt war und ob anderen Kriterien vielleicht größere Bedeutung zugekommen wäre als der Frage nach der Vertraulichkeit. So kann es passieren, dass ein Verfahren frühzeitig aufgrund einer einzigen Entschei-

⁷⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.2–2.1.3.

⁷⁸ Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 20.

⁷⁹ Vgl. Hagel: Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens, S. 110.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 110.

⁸¹ Vgl. Hagel/Steinbrecher: Systematisches Konfliktmanagement für externe Wirtschaftskonflikte (B2B), S. 30.

Eigenschaften	Verfahren		
	Mediation	Schlichtung	Gerichtsverfahren
Kostenminimierung	3	2	1
neutrale Beurteilung	0	2	3
Vertraulichkeit	3	3	0

0 = nicht erfüllt
 1 = teilweise erfüllt
 2 = überwiegend erfüllt
 3 = umfassend erfüllt

Tabelle 2.2: Bewertungsmatrix (Prinzipdarstellung)

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Sander/Goldberg: Fitting the Forum to the Fuss, S. 53

nung ausscheidet, obwohl es gesamthaft betrachtet womöglich am geeignetsten gewesen wäre.⁸²

Um mehrere Verfahren gleichzeitig bezüglich mehrerer Kriterien zu beurteilen, bietet sich eine Matrix an, wie sie Sander/Goldberg bereits 1994 entwickelt haben: Für eine kleine Auswahl an Konfliktbehandlungsverfahren wird bewertet, inwieweit diese geeignet sind, bestimmte Ziele aus Sicht der Parteien voraussichtlich zu erfüllen.⁸³ Die Parteien können nun für sich bewerten, welches Gewicht sie den einzelnen Kriterien beimessen möchten und dann ein geeignetes Verfahren auswählen. Tabelle 2.2 zeigt beispielhaft und stark vereinfacht das Prinzip einer solchen Matrix.

Ähnliche Matrizen wie die von Sander/Goldberg vorgestellten, zum Teil mit einer größeren Auswahl an Verfahren und Bewertungskriterien und feineren Abstufungen der Bewertungen, wurden inzwischen auch von anderen Autoren entwickelt. Der Arbeitskreis *Externe Konflikte/B2B-Konfliktmanagement* des Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft (RTMKM)⁸⁴ etwa erarbeitet gerade eine Matrix⁸⁵, in der 17 verschiedene Verfahren betrachtet werden und jedes von ihnen nach über 40 Kriterien bewertet wird.⁸⁶

⁸² Vgl. ebd., S. 30; dies ist allerdings ein generelles Problem von Entscheidungsbäumen.

⁸³ Vgl. Sander/Goldberg: Fitting the Forum to the Fuss, S. 53.

⁸⁴ Für weitere Informationen zum RTMKM sowie zu dessen Arbeitskreisen siehe Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft (Hrsg.): Arbeitskreise.

⁸⁵ Vgl. unveröffentlichte Vorab-Versionen der Matrix, zur Einsicht beim Arbeitskreis *Externe Konflikte/B2B-Konfliktmanagement* des RTMKM.

⁸⁶ Vgl. Hagel: Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens, S. 111 f.

Um die Bewertungsmatrizen einfacher handhabbar und auch für Nutzer mit wenig Konflikt-Vorkenntnissen nutzbar zu machen, wurden außerdem komplexere Entscheidungswerkzeuge entwickelt: Für Konflikte innerhalb oder zwischen Unternehmen verwendet beispielsweise Bombardier Transportation die eigens entwickelte *Dispute Resolution Recommendation Matrix*. Im Kern handelt es sich dabei ebenfalls um eine Matrix ähnlich der von Sander/Goldberg vorgeschlagenen, die einen Vergleich der zur Auswahl stehenden Verfahren auf Basis vorgegebener Entscheidungskriterien ermöglicht; allerdings werden auf Basis eines Fragenkataloges Punkte für die Eignung in der vorliegenden Konfliktsituation vergeben, die sich schließlich für jedes Verfahren zu einer Bewertung addieren.⁸⁷ Ähnlich funktioniert der *Konfliktlösungsnavigator*⁸⁸, der auch von privaten Anwendern genutzt werden kann: Nach einer kurzen Vorstellung der betrachteten Konfliktbehandlungsverfahren erfolgt anhand eines Online-Fragebogens eine Bewertung der zur Auswahl stehenden Verfahren, und es wird eine Empfehlung in Form einer Auswahl geeigneter Verfahren zurückgegeben.

Auch der Arbeitskreis *Externe Konflikte/B2B-Konfliktmanagement* des RTMKM hat ein Online-Tool geschaffen: Die Software *DiReCT – Dispute Resolution Comparison Tool*⁸⁹ wurde ausgehend von der vorgenannten, vom Arbeitskreis erarbeiteten Matrix entwickelt und soll eine „kriteriengestützte Auswahl des bestgeeigneten Verfahrens“⁹⁰ ermöglichen. Ziel der Weiterentwicklung der Matrix zu einer Software war es, Konfliktsituation und Parteiinteressen in allgemein verständlicher Form abzufragen, die Antworten auszuwerten und in konkrete Anforderungen an das Verfahren zu übersetzen.⁹¹ Das Tool berücksichtigt 14 Verfahren und liefert als Ergebnis nicht nur eine Bewertung der Verfahren bezüglich der Eignung für die Behandlung des vorliegenden Konfliktes, sondern informiert auch über die Charakteristika aller betrachteten Verfahren, sodass sich der Nutzer selbst ein Bild von den Vor- und Nachteilen der einzelnen Verfahren für den konkreten Konfliktfall machen kann.⁹²

⁸⁷ Eine detaillierte Beschreibung dieses Systems findet sich bei Hagel/Steinbrecher: Systematik der Verfahrensauswahl, S. 59 ff.

⁸⁸ Der Konfliktlösungsnavigator ist gegen eine Gebühr online nutzbar unter <http://www.reconciliare.de/navigators/info> (besucht am 18.07.2018).

⁸⁹ Das Online-Tool steht unter www.rtmkm.de kostenlos zur Verfügung; zunächst ist es ausschließlich für B2B-Konflikte gedacht.

⁹⁰ Wendenburg u. a.: Verfahrenswahl in B2B-Konflikten, S. 63.

⁹¹ Vgl. Hagel: Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens, S. 111.

⁹² Vgl. Wendenburg u. a.: Verfahrenswahl in B2B-Konflikten, S. 65.

2.3 Verankerung alternativer Verfahren im deutschen Recht und Anwendung in der Praxis

Die Bürger haben großes Vertrauen in das deutsche Rechtssystem: Gut zwei Drittel gaben bei einer bevölkerungsrepräsentativen Befragung an, *sehr viel* oder *ziemlich viel* Vertrauen in die Gesetze zu haben.⁹³ Für die Gerichte fiel das Ergebnis kaum schlechter aus – sehr gute Werte im Vergleich mit denen anderer Institutionen. Im Rechtssystem ist das Gerichtsverfahren seit jeher das zentrale Konfliktlösungsmittel, und Gerichtsverfahren sichern verfassungsrechtlich verbürgte Garantien, wie den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) oder die Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetze (Art. 20 Abs. 3 GG), die nicht berührt werden dürfen.⁹⁴

Doch das Gerichtsverfahren sollte die Ultima Ratio sein:⁹⁵ Wie in Abschnitt 2 dargelegt, beschneiden Gerichtsverfahren zwangsläufig die Autonomie der Parteien,⁹⁶ was die Parteien bei ihrer Entscheidung darüber, ob sie ihren Konflikt gerichtsförmig austragen wollen, reflektieren und berücksichtigen sollten.

Dass die konkreten Interessen der Beteiligten der beste Ausgangspunkt für gute Lösungen sind, ist weitgehend anerkannt;⁹⁷ auch das Bundesverfassungsgericht hält eine einvernehmliche Lösung für „auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“⁹⁸, denn interessenorientierte Verfahren erlauben häufig kreative Lösungen, die die Parteien weniger in ihrer Autonomie beschneiden und keine Gewinner und Verlierer hervorbringen, sondern alle Beteiligten zufriedenstellen können⁹⁹ und damit zum Rechtsfrieden beitragen¹⁰⁰. Gerichtsentscheidungen können den eigentlichen Kon-

⁹³ Vgl. Roland Rechtsreport 2018, S. 22.

⁹⁴ Vgl. auch Zimmer: Außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme im Lichte US-amerikanischer Erfahrungen, S. 3.

⁹⁵ So auch Ahrens: Dispute Boards, S. 74.

⁹⁶ Vgl. dazu Abschnitt 2.1.1 und dort insbesondere Abbildung 2.1 auf Seite 9 sowie zur Relevanz der Partei-Autonomie Abschnitt 2.1 auf Seite 10.

⁹⁷ Vgl. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 187.

⁹⁸ BVerfG, 14.02.07 – 1 BvR 1351/01, Rn 35.

⁹⁹ Vgl. hierzu beispielsweise die Ausführungen zum Verfahren *Mediation* in Abschnitt 2.1.1.

¹⁰⁰ Vgl. Foerste: § 278 ZPO, Rn 1.

flikt in vielen Fällen nicht nachhaltig lösen, da die dem Streit zugrundeliegenden Interessen nicht berücksichtigt werden.¹⁰¹

Der Gedanke, dass einvernehmliche Lösungen vorrangig zu prüfen sind, bevor zur Ultima Ratio gegriffen wird, hat in die deutsche Gesetzgebung allerdings bisher „nur ganz zaghaft Eingang gefunden“¹⁰²: Während in anderen Ländern der Versuch einer außergerichtlichen Einigung bereits mit Erfolg für viele Fälle zur verbindlichen Voraussetzung für eine Klageerhebung erklärt wurde,¹⁰³ sind solche Regelungen in Deutschland zumindest auf Bundesebene noch nicht eingeführt; § 15a EGZPO erlaubt jedoch explizit die Umsetzung in Landesgesetzen,¹⁰⁴ wovon bereits in zehn Bundesländern Gebrauch gemacht wurde.¹⁰⁵

Aus Sicht des potenziellen Klägers schränken solche Regelungen, die vor der Entscheidung für ein Gerichtsverfahren einen außergerichtlichen Einigungsversuch voraussetzen, die freie Verfahrenswahl zunächst ein; zugleich wird allerdings der potenzielle Beklagte davor geschützt, sich einem Gerichtsverfahren – womöglich als Ergebnis einer unüberlegten Verfahrenswahl seitens des Klägers – unterwerfen zu müssen, ohne dass er seinerseits Gelegenheit hatte, Einfluss auf die Verfahrenswahl zu nehmen. Solange der Weg zum Gericht nicht versperrt, sondern nur ein Umweg über ein anderes Verfahren vorgeschrieben wird, ist eine solche Vorschrift jedenfalls nicht zu beanstanden.¹⁰⁶ Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Einigung auf ein bestimmtes Verfahren soll den Parteien nach § 15a Abs. 3 Satz 1 EGZPO eingeräumt werden. Dabei gibt die Verpflichtung zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch zugleich einen gewissen Anreiz zu

¹⁰¹ Vgl. hierzu die Ausführungen zum *Gerichtsverfahren* in Abschnitt 2.1.1.

¹⁰² Greger: Mediation und gerichtliches Verfahren, Rn 4.

¹⁰³ So genießen z. B. in den USA verschiedene Programme, die obligatorische Mediation vorsehen, sowohl bei den Gerichten als auch bei den Parteien und ihren Anwälten hohe Akzeptanz (vgl. Marx: Das Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation, S. 136); in Australien wurde gerichtsnahe Mediation durch externe Anbieter fest in das Rechtssystem eingebunden, und dies wird mittlerweile als selbstverständlich wahrgenommen (vgl. Trenczek: Entwicklung und Situation der Mediation in Australien, S. 167); vgl. auch Greger: Mediation und gerichtliches Verfahren, Rn 2.

¹⁰⁴ Vgl. auch Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 48.

¹⁰⁵ Vgl. Greger: Mediation und gerichtliches Verfahren, Rn 5.

¹⁰⁶ Vgl. dazu umfassend ders.: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 215.

einer Auseinandersetzung mit den zur Verfügung stehenden Verfahrensarten und anschließend einer bewussten Verfahrenswahl.¹⁰⁷

Wo die Verpflichtung zu einem außergerichtlichen Einigungsversuch in Landesgesetzen umgesetzt wurde, wird allerdings ausdrücklich von *Schlichtung* gesprochen.¹⁰⁸ Es wird also ein konkretes Verfahren vorgegeben – allerdings eines, das in den deutschen Gesetzen nicht näher definiert¹⁰⁹ ist.¹¹⁰

Allein *Mediation* ist mit dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren vom 21.07.2012 definiert worden, genauer gesagt in Art. 1, dem MediationsG. *Andere Verfahren* werden zwar im Gesetzestitel erwähnt, dann aber nicht näher definiert, und auch eine Abgrenzung zwischen der nun definierten Mediation und der in Gesetzen vielfach erwähnten Schlichtung fehlt.¹¹¹ Auch in der ZPO wird von „Mediation oder [...] anderen Verfahren[...] der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“¹¹² gesprochen; die Vielfalt¹¹³ der zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Konfliktbehandlungsverfahren kommt so nicht zur Geltung.¹¹⁴

¹⁰⁷ Vgl. dazu auch ders.: Mediation und gerichtliches Verfahren, Rn 7.

¹⁰⁸ Vgl. Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 48.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 47.

¹¹⁰ Zudem wird beispielsweise im Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung in Hessen (HSchlG) zunächst gar nicht auf das Verfahren, sondern auf die durchführende Stelle abgestellt: So soll „von einer in § 3 genannten Gütestelle versucht [werden], die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen“ (§ 1 Abs. 1). In § 3 heißt es dann zunächst: „Das *Schlichtungsverfahren* [...] führt das *Schiedsamt* oder eine [...] anerkannte Gütestelle [...] durch“ (§ 3 Abs. 1; Hervorhebungen durch den Verfasser). Das *Schiedsamt* (oder eine ihm äquivalente, anerkannte Stelle) ist also entscheidend; dass es eine *Schlichtung* durchführen soll, wird dabei quasi implizit vorausgesetzt. Der Gang zum Schiedsamt (und zunächst auch die Verfahrensart *Schlichtung*) ist jedoch verzichtbar, wenn versucht wurde, den „Streit vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, beizulegen“ (§ 3 Abs. 2) – diese unkonkrete Auflage wird im Gesetz konkret als „fakultative *Streitschlichtung*“ (§ 3 Abs. 2; Hervorhebung durch den Verfasser) bezeichnet.

¹¹¹ Vgl. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 183 sowie ausführlich Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, passim.

¹¹² § 253 Abs. 3 Satz 1 ZPO; analog auch die Formulierung in § 278a.

¹¹³ Vgl. Abschnitt 2.1.

¹¹⁴ Vgl. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 184.

Einen gleichberechtigten Zugang zu gerichtlicher wie außergerichtlicher Konfliktlösung, wie ihn Steffek fordert,¹¹⁵ fördern diese wenig strukturierten Regelungen und unscharfen Definitionen, die sich in der Literatur fortsetzen,¹¹⁶ nicht.¹¹⁷

Das Gerichtsverfahren wird aus Sicht der Rechtsuchenden zudem – zumindest über die Prozesskostenhilfe – finanziell gefördert; für alternative Verfahren gilt dies nicht, was vielfach kritisiert wird.¹¹⁸

Damit Rechtsuchende informiert ein Verfahren wählen können, wäre es gerade vor dem Hintergrund einer noch wachsenden Gesetzesstruktur wichtig, sie umfassend über die zur Verfügung stehenden Verfahren zu informieren und bei der Verfahrenswahl zu unterstützen.¹¹⁹ Konkrete Regelungen hierzu oder Anlaufstellen, die bei Verfahrenswahl und -einleitung unterstützen, fehlen bisher.¹²⁰

Steffek schlägt eine Weiterentwicklung der ZPO zu einer „Konfliktlösungsordnung“¹²¹ vor, um eine gleichberechtigte Berücksichtigung außergerichtlicher Verfahren sicherzustellen. Einen ersten Schritt in diese Richtung machte der Gesetzgeber mit Art. 2 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren vom 21.07.2012, der die ZPO anpasst: Diese fordert nun – ganz im Sinne einer aktiven Verfahrenswahl durch die Parteien – den Kläger auf, bereits in der Klageschrift anzugeben, ob vor der Klage versucht wurde, den Konflikt mittels

¹¹⁵ Vgl. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 187.

¹¹⁶ Reichold etwa weist im Kommentar zu § 278 ZPO darauf hin, das Gericht könne „In geeigneten Fällen [...] eine außergerichtliche Streitschlichtung [...] durch einen *Mediator* vorschlagen.“ (Reichold: § 278 ZPO, Rn 12).

¹¹⁷ Vor dem Hintergrund der Frage der gleichberechtigten Behandlung der Verfahren durch den Gesetzgeber ist außerdem bemerkenswert, dass auch Anforderungen an persönliche Voraussetzungen und Ausbildung des Streitmittlers nur im MediationsG und damit nur für den Mediator geregelt sind; für Schlichter und selbst für Schiedsrichter gibt es keine konkreten Anforderungen, obwohl beide den Parteien mehr Verantwortung abnehmen als der Mediator (vgl. Abschnitt 2.1.1 und dort insbesondere Abbildung 2.1 auf Seite 9 sowie Röthemeyer: Schlichtung – Stiefkind der Gesetzgebung, S. 50).

¹¹⁸ Vgl. bspw. Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 217.

¹¹⁹ Entsprechende Hilfsmittel, die hierbei unterstützen könnten, liegen bereits vor (vgl. Abschnitt 2.2).

¹²⁰ Vgl. Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 214.

¹²¹ Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 187.

eines außergerichtlichen Verfahrens zu lösen oder ggf. zu begründen, warum dies nicht in Frage kam (§ 253 Abs. 3 Satz 1). Der Kläger soll sich also mit dem Angebot alternativer Verfahren zumindest auseinandersetzen, *bevor* er Klage einreicht; und wenn er ein Gerichtsverfahren anstrengt, soll er dieses bewusst gewählt haben.¹²²

In der Praxis geschieht dies allerdings selten: Die Soll-Vorschrift wird entweder gar nicht beachtet oder bringt nur sehr oberflächliche Begründungen hervor, warum andere Verfahren nicht in Frage kämen.¹²³ Auf die besondere Rolle, die den Parteianwälten in diesem Zusammenhang zukommt, und die Frage, inwieweit Anwälte den Parteien im Rahmen ihres Mandats eine Verfahrensberatung schulden, wird in Abschnitt 3.4 noch näher eingegangen.

Hat sich eine Partei für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens entschieden und kommt es zu einer Verhandlung, ist das Gericht angehalten, jederzeit auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§ 278 Abs. 1 ZPO).¹²⁴ Die Möglichkeit, den Parteien auch noch während der Verhandlung ein „Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“¹²⁵ vorzuschlagen, wurde durch den neu eingeführten § 278a ZPO prominenter als bisher,¹²⁶ nämlich in einem eigenen Paragraphen, platziert.¹²⁷ Die erhoffte gesteigerte Anwendung in der Praxis blieb jedoch auch hier bisher aus.¹²⁸ Auf die Rolle der Gerichte bei der Verfahrenswahlberatung wird in Abschnitt 3.6 näher eingegangen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die alternativen Verfahren in den letzten Jahren bekannter geworden¹²⁹ und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine breite-

¹²² Vgl. auch Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 216.

¹²³ Vgl. ebd., S. 216.

¹²⁴ Vgl. auch Abschnitt 3.6 sowie Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 134.

¹²⁵ § 278a Abs. 1 ZPO.

¹²⁶ Zuvor erlaubte § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO a.F. dem Gericht, „In geeigneten Fällen [...] eine außergerichtliche Streitschlichtung vor[zu]schlagen.“

¹²⁷ Vgl. Steffek: 5 Jahre MediationsG, S. 183; auch vor 2012 war das Gericht nach § 278 Abs. 1 ZPO a. F. angehalten, „in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits“ hinzuwirken.

¹²⁸ Vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 61.

¹²⁹ Fast drei Viertel der Bürger kennen mittlerweile Mediation als Alternative zum Gerichtsverfahren, dabei glaubt etwa jeder Zweite, dass sich mit Mediation viele Streitfälle lösen lassen; wer

re Nutzung des zur Verfügung stehenden Verfahrensspektrums grundsätzlich gegeben sind. Die neu geschaffenen gesetzlichen Regelungen geben dem Rechtsuchenden allerdings keinen strukturierten Überblick über die Vielzahl der Verfahren und ihre Besonderheiten und fördern die Nutzung in der Praxis so noch wenig: Vielfach wissen die Rechtsuchenden gar nicht um die Vielzahl der Verfahren, oder die Eigenschaften der einzelnen Verfahren sind ihnen unbekannt, sodass sie keine informierte Entscheidung treffen können¹³⁰ und das verfügbare vielfältige Konfliktlösungsinstrumentarium nicht gezielt genutzt wird¹³¹.

Parteianwälte und Gerichte sollten als Konflikt-Experten bezüglich der Verfahrenswahl beraten,¹³² sie sehen sich aber bisher überwiegend noch nicht in dieser Rolle¹³³ und machen von den Kann- und Sollvorschriften, die die Gesetze bereitstellen, kaum Gebrauch¹³⁴. Ein Grund hierfür könnte sein, dass ADR-Lehrinhalte bisher nicht verpflichtend Teil der Juristenausbildung sind und sich viele Juristen mit den neuen Verfahren nicht ausreichend auskennen – hier könnte der Gesetzgeber nachbessern,¹³⁵ um Anwälte¹³⁶ und Richter in die Lage zu versetzen, die Parteien kompetent bezüglich der Verfahrenswahl beraten zu können. Die zunehmende Ausbildung von Anwälten zu Mediatoren trägt hierzu bereits bei.¹³⁷

Mediation bereits kennengelernt hat, bewertet sie tendenziell besser (vgl. Roland Rechtsreport 2018, S. 25).

¹³⁰ Vgl. Hagel/Steinbrecher: Systematik der Verfahrensauswahl, S. 53.

¹³¹ Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 23.

¹³² Hierauf wird in den Abschnitten 3.4 und 3.6 noch näher eingegangen.

¹³³ Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 136.

¹³⁴ Vgl. Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 213.

¹³⁵ Vgl. Klowait: Editorial, S. 107.

¹³⁶ Zur Rolle der Anwälte bei der Verfahrenswahlberatung vgl. Abschnitt 3.4.

¹³⁷ Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 136.

3 Bewusstseinsbildung für den Umgang mit Konflikten und Entscheidungszeitpunkte für die Verfahrenswahl

Nach Felstiner/Abel/Sarat entstehen Konflikte in drei Stufen:¹³⁸ Zunächst muss eine betroffene Person überhaupt erkennen, dass eine bestimmte Erfahrung verletzend war und dies auch so benennen, sich also über die Situation beklagen (*Naming*). Im nächsten Schritt wird diese anfangs gegen niemanden gerichtete Beschwerde dann zu einer konkret gegen den Verursacher gerichteten Anschuldigung transformiert (*Blaming*). Und schließlich wird die Anschuldigung gegenüber dem vermuteten Verursacher ausgesprochen (*Claiming*). Nur wenn der Claim dann nicht unmittelbar akzeptiert, sondern (zunächst) zurückgewiesen wird, entsteht ein Streit.

Tatsächlich beginnt der Konflikt allerdings bereits früher in den Beteiligten zu wirken: Noch bevor die Anschuldigung sich als solche manifestiert (*Blaming*) und ausgesprochen wird (*Claiming*), entstehen Verletzungen, und es kommt unweigerlich zu Fehlern bei der beschriebenen Transformation von Stufe zu Stufe. Die bekannte *Geschichte vom Hammer*¹³⁹ von Paul Watzlawick zeigt anschaulich, wie dies ohne das Zutun Dritter, ja sogar ohne Aktion der anderen Partei, also allein in der subjektiven Realität des Betroffenen, passieren und so ein Konflikt entstehen und über die verschiedenen Stufen wachsen kann. Die Vorgeschichte

¹³⁸ Vgl. Felstiner/Abel/Sarat: The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming. . . , S. 635 ff.

¹³⁹ In der Geschichte überlegt ein Mann, sich vom Nachbarn einen Hammer zu leihen. Bevor er den Nachbarn fragt, malt er sich dann aber aus, aus welchen verachtenswerten Gründen ihm der Nachbar den Hammer nicht geben wollen könnte – um schließlich so erbost über das vermutete Verhalten des Nachbarn zu sein, dass er zu ihm hingeht und ihn anschreit, anstatt überhaupt nach dem Hammer zu fragen. Die Geschichte ist nachzulesen bei Watzlawick: Anleitung zum Unglücklichsein, S. 20.

eines Streits hat deshalb eine ebenso große Bedeutung wie der daraus entstehende Streit selbst.¹⁴⁰

Außerdem spielt der soziale Status der Betroffenen eine Rolle – und zwar auf allen genannten Ebenen: Ob jemand eine Erfahrung als Verletzung empfindet, ob er diese Verletzung einem Verursacher zuordnet, ob er Schadenersatz fordert und auch ob seine Forderung akzeptiert wird, hängt unter anderem davon ab.¹⁴¹

Friedrich Glasl geht in seinem Konflikteskalationsmodell davon aus, dass zu Beginn eines Konfliktes meist noch mit geringem Aufwand eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen ist: Mit zunehmender Eskalation verschlechtert sich die Kommunikation zwischen den Parteien¹⁴² und es „schwindet die Fähigkeit der Steuerung“¹⁴³. Dies liegt vor allem daran, dass die Parteien die Fähigkeit zur Selbstdiagnose verlieren; hier kann Unterstützung durch einen unabhängigen Dritten helfen – je stärker eskaliert der Konflikt ist, desto intensiveres Eingreifen durch den Dritten wird allerdings erforderlich sein.¹⁴⁴

Für eine konstruktive Konfliktlösung scheint es also hilfreich zu sein – sofern eine Einigung der Parteien untereinander im Rahmen einer Verhandlung nicht gelingt – möglichst früh im Konfliktverlauf ein geeignetes Konfliktlösungsverfahren auszuwählen und Unterstützung durch einen Dritten hinzuzuziehen.

In Abschnitt 2 wurde deutlich, dass die Vielzahl verfügbarer Konfliktlösungsverfahren und die Vielfalt der Verfahrenseigenschaften die Auswahl komplex machen. Auch die zugehörigen gesetzlichen Regelungen sind bisher wenig strukturiert und bieten keine gute Orientierungshilfe. Für Rechtsuchende wäre eine Unterstützung bei der Verfahrenswahl daher wertvoll.

Im Folgenden wird eine Auswahl an Momenten im Konfliktverlauf vorgestellt, an denen sich eine Auseinandersetzung mit dem Thema *Verfahrenswahl* anbietet. Vor dem Hintergrund, dass ein möglichst früher Zeitpunkt hilfreich für eine un-

¹⁴⁰ Vgl. Felstiner/Abel/Sarat: The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming. . ., S. 633.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 636.

¹⁴² Vgl. Glasl: Konfliktmanagement, S. 303.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 235.

¹⁴⁴ Vgl. Smyth: Escalation and Mindfulness, S. 60.

belastete Verfahrenswahl zu sein scheint, wäre es wünschenswert, dass möglichst viele Menschen sich bereits vor Konfliktentstehung mit der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Verfahren und Hilfsmittel auseinandersetzen; Ansatzpunkte dazu werden in Abschnitt 3.1 aufgezeigt. Eine weitere Möglichkeit der frühen Auseinandersetzung ist die Aufnahme von Konfliktbeilegungsklauseln in Verträge zwecks präventiver Einigung auf eine Vorgehensweise zur Konfliktlösung (Abschnitt 3.2).

Wo Konflikte bereits entstanden und womöglich eskaliert sind, ergeben sich häufig Kontakte mit potenziellen Konfliktberatern; in den Abschnitten 3.3–3.6 wird eine Auswahl solcher Kontaktpunkte vorgestellt und es wird darauf eingegangen, warum die potenziellen Konfliktberater häufig (noch) nicht als Verfahrenswahlberater in Anspruch genommen werden.

3.1 Bewusstseinsbildung vor Konfliktentstehung

Im Vorwort ihres berühmten Buches „Getting to Yes“¹⁴⁵ schreiben Fisher/Ury/Patton, der negative Beigeschmack des Wortes *Verhandlung* sei in den vergangenen 30 Jahren der Erkenntnis gewichen, dass Konflikte wichtig und nützlich seien, um Erkenntnisse zu Tage zu fördern und Veränderungen zu ermöglichen, und dass durch interessenorientiertes Verhandeln fast immer „eine kluge Lösung möglich ist, die für beide Seiten besser ist als die Alternative ohne Verhandlung“¹⁴⁶. Verhandeln ist zu einer Kernkompetenz geworden, die „sogar schon an Schulen bis hinunter zur Grundschule unterrichtet wird“¹⁴⁷.

In Abschnitt 2 hat sich gezeigt, dass Verhandlungen i. d. R. der erste Schritt zur Lösung eines Konfliktes sind – führen sie nicht zum Erfolg, so stehen weitere Verfahren zur Verfügung. Dass diese ebenso wie die Verhandlung gemeinhin als nützlich angesehen werden, und nicht nur *Verhandeln* als Kernkompetenz angesehen wird, sondern ein souveräner Umgang mit Konflikten unter Zuhilfenahme

¹⁴⁵ Im Folgenden wird die deutsche Übersetzung „Das Harvard-Konzept“ zitiert.

¹⁴⁶ Fisher/Ury/Patton: Das Harvard-Konzept, S. 18.

¹⁴⁷ Ebd., S. 18.

der gesamten „Klaviatur“¹⁴⁸ der Konfliktlösungsverfahren, könnte die nächste Entwicklung sein.

Als in dieser Hinsicht zukunftsweisend kann ein Pilotprojekt an einem Gymnasium in Cottbus bezeichnet werden, an dem der Verfasser mitwirken darf, und bei dem allen Schülern, über die Klassenstufen 7–12 verteilt, Konfliktkompetenzen vermittelt werden. Die Schüler werden an Projekttagen im Umgang mit eigenen Konflikten ausgebildet und können am Beispiel der Mediation in praktischen Übungen erleben, dass – und wie – nicht evaluative Konfliktbehandlungsverfahren funktionieren. Weitere Inhalte zur Untermauerung der Konfliktkompetenz werden in verschiedenen Fächern in den Unterricht integriert.

Würden ähnliche Projekte an allen Schulen etabliert oder zumindest grundlegende Konfliktmanagement-Kenntnisse und idealerweise einfache praktische Erfahrungen in die Lehrpläne aufgenommen, so könnte dies die Bekanntheit der vielfältigen Konfliktmanagement-Möglichkeiten – und im Falle positiver praktischer Erfahrungen auch das Vertrauen in die neuen Verfahren¹⁴⁹ – steigern.

In bestimmten Situationen, in denen potenziell Konflikte zu erwarten sind, könnten außerdem entsprechende Beratungsstellen auf Konfliktbehandlungsverfahren hinweisen und die Begleitung schwieriger Prozesse, wie etwa Trennungen von Partnerschaften oder Verteilung von Erbschaften, empfehlen.¹⁵⁰

Gelingt es, bei den Bürgern das Bewusstsein zu schaffen, dass es einen bunten Strauß an Konfliktlösungsverfahren gibt, mit deren Hilfe sich konstruktive Lösungen entwickeln lassen, wäre dies ein großer Schritt in Richtung einer informierten Verfahrenswahl. Ein entsprechendes Beratungsangebot vorausgesetzt könnten die Betroffenen sich im konkreten Konfliktfall gezielt beraten lassen.

¹⁴⁸ Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 209.

¹⁴⁹ Am Beispiel der Mediation hat sich gezeigt: Wer das Verfahren kennt, bewertet den erwarteten Nutzen tendenziell besser (vgl. Roland Rechtsreport 2018, S. 25).

¹⁵⁰ Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.

3.2 Konfliktbehandlungsklauseln in Verträgen

Bei der Gestaltung von Vertragsbeziehungen wird der Grundstein für den Umgang mit in der Zukunft potenziell auftretenden Konflikten gelegt; auch hier ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema Konfliktbehandlung noch von Konflikten unbelastet möglich: Entsprechende Streitbeilegungsklauseln – und seien sie auch unverbindlich¹⁵¹ – dürften die Inanspruchnahme alternativer Verfahren im Konfliktfall beflügeln.¹⁵²

Zwischen Unternehmen sind Konfliktbeilegungsklauseln in Vertragsbeziehungen verbreitet,¹⁵³ im internationalen Kontext sind sie die Regel¹⁵⁴. Vornehmlich handelt es sich dabei um Schiedsklauseln, mit denen sich die Vertragspartner bereits bei Abschluss des Vertrages darauf festlegen, mit Hilfe welches Verfahrens – nämlich des Schiedsverfahrens – ein eventuell auftretender Streit beigelegt werden soll. Häufige Motive für die Aufnahme von Schiedsklauseln ist das Bedürfnis nach Vertraulichkeit oder nach einem Entscheider, der auf dem gegenständlichen Fachgebiet Experte ist.¹⁵⁵

Der Wunsch nach einer interessenorientierten Konfliktbehandlung wird gelegentlich – nach Meinung von Plassmann aber noch viel zu selten¹⁵⁶ – durch Einbringung einer Mediationsklausel verfolgt. Im Vergleich zur üblichen, und insbesondere im internationalen Kontext nahezu unverzichtbaren, Schiedsklausel gilt es hierbei jedoch noch mehr Hürden zu überwinden: Noch immer hatten viele Anwälte keine oder kaum praktische Berührungspunkte mit dem Verfahren und ein Berater wird seinem Mandanten kein Verfahren empfehlen, mit dem er bisher

¹⁵¹ Plassmann hält die Wirkung unverbindlicher ADR-Klauseln in Verträgen für unterschätzt (vgl. Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 209 f.).

¹⁵² Vgl. ebd., S. 209 f.

¹⁵³ Etwa jeder zweite Vertrag weist eine Schiedsklausel auf (Kreindler: Schiedsgerichtsbarkeit, Rn 22).

¹⁵⁴ Empirische Erhebungen liegen nicht vor, aber Schätzungen aus verschiedenen Quellen gehen übereinstimmend davon aus, dass in weit mehr als zwei Drittel der Verträge in internationalen Wirtschaftsbeziehungen Schiedsklauseln enthalten sind (vgl. Pörnbacher/Wortmann: Schiedsgerichtsbarkeit, S. 147).

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 147 f.; bei internationalen Vertragsbeziehungen kommt der Umgang mit Sprachbarrieren hinzu oder fehlendes Vertrauen in das Rechtssystem des Staates, in dem der jeweilige Vertragspartner seinen Sitz hat (vgl. ebd., S. 146).

¹⁵⁶ Vgl. Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 209 f.

keine Erfahrungen gesammelt hat.¹⁵⁷ Wo ADR-erfahrene Berater Entsprechendes vorschlagen, möchte häufig keine Partei den ersten Schritt weg vom üblichen Gerichts- oder Schiedsverfahren wagen; zwar sollen die Klauseln helfen, später auf Mediation zurückgreifen zu können, ohne dass eine der Parteien das im Konfliktfall noch häufig als „weich“ angesehene Verfahren vorschlagen müsste – aber auch während der Vertragsverhandlungen fällt dieser Schritt den Entscheidern und deren Beratern offenbar schwer.¹⁵⁸

Schieds- und Mediationsklausel ist gemein, dass sie die Parteien auf ein bestimmtes Verfahren festlegen. In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass bei Vertragsabschluss noch gar nicht absehbar sei, welches Verfahren im Konfliktfall das geeignete wäre.¹⁵⁹ Dem ist entgegenzuhalten, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zumindest die Einigung auf ein bestimmtes – in den Augen der Parteien gegenüber einer fehlenden Regelung voraussichtlich günstigeres – Verfahren gewählt werden kann, was später im Konfliktfall aus genannten Gründen¹⁶⁰ schwerer fallen würde. Für den Fall, dass die Parteien im Konfliktfall in der Lage sind, sich über die Verfahrenswahl zu verständigen, steht es ihnen zudem jederzeit frei, sich auf ein von der vertraglichen Regelung abweichendes Verfahren zu einigen.

Eine Möglichkeit, sich bereits bei der Vertragsgestaltung auf den Versuch einer interessenorientierten Konfliktbeilegung zu einigen und der Unkenntnis der zu erwartenden Konfliktsituation dennoch Rechnung zu tragen, ist die Vereinbarung mehrstufiger Konfliktlösungsklauseln; üblicherweise beginnt der im Konfliktfall zu beschreitende Weg dabei mit Verhandlungen auf Managementebene, geht weiter über ein Verfahren der interessenorientierten Konfliktbehandlung mit

¹⁵⁷ Vgl. Hagel/Steinbrecher: Systematik der Verfahrensauswahl, S. 53 f.; dabei sieht Plassmann gerade in der Beratung zu Konfliktbeilegungsklauseln „einen wichtigen Aufklärungsbeitrag über Alternativen zum Gericht“ (Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 210 (Hervorhebung im Original)); vgl. aber zu mangelnden Erfahrungen der Anwälte mit alternativen Verfahren auch Abschnitt 3.4.

¹⁵⁸ Vgl. Scherer: Die Konfliktmanagementordnung der DIS – eine innovative Verfahrenswahl-Verfahrensordnung, S. 122.

¹⁵⁹ Vgl. Hagel: Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens, S. 109.

¹⁶⁰ Mit zunehmender Eskalation sinken Kommunikations- und Steuerungsfähigkeit, siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3 auf Seite 28.

Unterstützung durch einen Dritten (z. B. Mediation) und endet schließlich mit der „ultima ratio“¹⁶¹, dem Schieds- oder Gerichtsverfahren.¹⁶²

Auch im B2C-Bereich oder bei Verträgen zwischen Privatleuten (beispielsweise Eheverträge) wären entsprechende Klauseln denkbar. Im B2C-Bereich werden sie sich nur durchsetzen, wenn sie für die Unternehmen Vorteile bieten oder ihnen auferlegt werden und wenn sie Verbraucher zumindest nicht unangemessen benachteiligen.¹⁶³ Im Bereich privater Verträge wäre neben der in Abschnitt 3.1 diskutierten allgemeinen Sensibilisierung der Bevölkerung für das Thema ADR vor allem eine entsprechende Beratung durch die bei der Vertragserstellung mitwirkenden Rechtsanwälte hilfreich.¹⁶⁴

3.3 Verfahrenswahlberatung in Konfliktberatungsstellen

Vor allem für Bürger, letztlich aber auch für Unternehmen, könnten Beratungsstellen eine Hilfe bei der Verfahrenswahl sein.

Zum Teil wird eine Verfahrenswahlberatung bereits von Stellen angeboten, bei denen das Angebot eines alternativen Verfahrens im Vordergrund steht. Bei der Mediationsstelle in Frankfurt (Oder) wird beispielsweise jeweils in einem Vorgespräch ausgelotet, welches Verfahren das passende ist,¹⁶⁵ auch wenn dies auf der Website nicht explizit erwähnt ist¹⁶⁶.

Auch bei anderen Projekten, die vornehmlich die Förderung alternativer Verfahren im Blick haben – wie etwa das Angebot der IHK Stade, bei dem die Kosten für

¹⁶¹ Ahrens: Dispute Boards, S. 74.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 74.

¹⁶³ Verbraucher werden kaum aus eigenem Antrieb heraus und gegen Unternehmensinteressen Konfliktbeilegungsklauseln individuell mit Unternehmen vereinbaren können; umgekehrt wären nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB allgemeine Regelungen, die den Verbraucher unangemessen benachteiligen, unwirksam.

¹⁶⁴ Zur Rolle der Rechtsanwälte bei der Verfahrenswahl vgl. auch Abschnitt 3.4.

¹⁶⁵ Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 21.

¹⁶⁶ Auf der Webseite werden nur Moderation, Mediation sowie Aus- und Weiterbildung angeboten (Mediationsstelle Frankfurt/Oder: Leistungen).

ein Mediationsverfahren übernommen werden, wenn mindestens eine Partei Mitglied der IHK Stade ist¹⁶⁷ – böte sich die Kombination mit einer entsprechenden Beratung an.

Fries weist darauf hin, die durch die EU geschaffene Online-Schlichtungsplattform¹⁶⁸ hole die Verbraucher genau dort ab, wo sie stehen – nämlich im Internet;¹⁶⁹ er schlägt ein ähnliches Vorgehen auch für andere Verfahren vor und identifiziert für „die Fallakquise“¹⁷⁰ von Mediationsverfahren die Anwaltschaft als wichtige Anlaufstelle.

Das Ziel einer Verfahrenswahlberatung sollte jedoch nicht sein, für ein bestimmtes Verfahren Fälle zu akquirieren. Die einzelnen Verfahren mögen in bestimmten Fallkonstellationen große Vorteile mit sich bringen, und diese bekannt zu machen, ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu intensiverer Nutzung alternativer Verfahren und damit zu mehr Rechtsfrieden.¹⁷¹ Eine Verfahrenswahlberatung sollte jedoch unabhängig von einem durch die Beratungsstelle ggf. bevorzugten Verfahrensangebot ausschließlich ausgehend von der vorliegenden Konfliktkonstellation und den individuellen Zielen des Rechtsuchenden erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist die Beratung durch Stellen, die genau ein Verfahren selbst anbieten und vornehmlich dazu beraten, kritisch zu sehen.

Ein Beispiel für eine Beratungsstelle, die eine allgemeine Verfahrensberatung anbietet, ist die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA) in Hamburg. Hier wird vor allem für einkommensschwache Bürger Rechtsberatung angeboten, und diese schließt eine Verfahrensberatung mit ein;¹⁷² die ÖRA führt allerdings auch selbst Mediations-, Güte-¹⁷³ und Sühneverfahren¹⁷⁴ durch,¹⁷⁵ sodass eine

¹⁶⁷ Vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 63.

¹⁶⁸ Die Plattform ist erreichbar unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> (besucht am 21.07.2018).

¹⁶⁹ Vgl. Fries: Lehren aus der Praxis verschiedener Konfliktlösungsverfahren, S. 138.

¹⁷⁰ Ebd., S. 139.

¹⁷¹ Vgl. Foerste: § 278 ZPO, Rn 1.

¹⁷² Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 21.

¹⁷³ Nicht zu verwechseln mit der Güteverhandlung oder der Güterichterverhandlung – beide werden in Abschnitt 3.6 vorgestellt.

¹⁷⁴ Das Sühneverfahren i. S. v. § 380 StPO ist ein Verfahren nach dem Strafprozessrecht, das in der vorliegenden Arbeit nicht weiter betrachtet wird.

¹⁷⁵ Vgl. Hartges: Außergerichtliche Konfliktlösung in Deutschland: Modell ÖRA, S. 52.

neutrale Berücksichtigung auch anderer Verfahren als der selbst angebotenen bei der Beratung zu überprüfen wäre.

Weitere relevante Anlaufstellen könnten Beratungsstellen sein, an die häufig Konflikte einer bestimmten Art herangetragen werden, sodass hier Erfahrungen mit dieser Konfliktart vorliegen und auf dieser Basis beraten werden könnte. Zu denken wäre etwa an den Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. oder an Mieterschutzbünde oder -vereine, bei deren Mitgliedern Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Konflikte zwischen Mieter und Vermieter auftreten dürften.¹⁷⁶

Ebenso könnten Sozial-, Familien-, Jugend- oder Eheberatungsstellen geeignete Anlaufstellen sein; sie könnten dort, wo sie Konflikte erkennen, die nicht im Rahmen einer durch die Stelle angebotenen Beratung beigelegt werden können, gezielt dazu beraten, welches andere Konfliktbearbeitungsverfahren geeignet sein könnte. Auch wenn sich etwa im Rahmen einer Beratung ein Paar zur Trennung entschließt, könnten geeignete Konfliktbehandlungsverfahren zur Begleitung dieses potenziell konfliktträchtigen Prozesses empfohlen werden.

Testamentsvollstrecker oder auch Bestattungsunternehmen könnten im Konfliktfall, aber auch präventiv, darüber informieren, welche Verfahren bei Streitigkeiten in Nachlassangelegenheiten hilfreich sein können oder auch, welche Verfahren in Nachlasssachen präventiv eingesetzt werden können, um etwa auftretende Konflikte von Beginn an zu begleiten.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten bieten sich häufig interessenorientierte Verfahren an, weil die Parteien durch die räumlichen Gegebenheiten eng miteinander in Verbindung stehen und dies – sofern nicht eine Partei umzieht – auch in Zukunft bleiben werden; außerdem sind Nachbarschaftskonflikte häufig hoch emotional und die eigentlichen Konfliktpunkte sind nicht justiziabel. Ein anschauliches Praxisbeispiel, bei dem der Streit über den Zuschnitt einer Hecke eskaliert und schließlich in zwei Gerichtsverfahren – über Schadenersatz für ein gelöschttes Grillfeuer sowie für ein zerkratztes Auto – mündet, die jeweils unter aufwändiger Beweisaufnahme durch mehrere Instanzen getragen werden, ohne dass die eigentliche Konfliktursache geklärt würde, ist nachzulesen bei Huther: *Gerichtsnahe Mediation*, S. 247 f.

¹⁷⁷ Zu den Vorteilen einer möglichst frühen Begleitung vgl. die Einführung zu Abschnitt 3 sowie zu einer Beratung vor Konfliktenstehung Abschnitt 3.1.

Verbraucherverbände beraten in Fragen des Verbraucherschutzes und bieten Rechtsberatung an; hier sollten neben Gerichtsprozessen ebenfalls alternative Konfliktbeilegungsverfahren Berücksichtigung finden.

3.4 Anwaltliche Beratung vor Klageerhebung

Der Gang zum Anwalt wird in der Bevölkerung als „Verschärfung der Konfrontation“¹⁷⁸ wahrgenommen. Dabei sind Anwälte verpflichtet, ihre Mandanten „auch konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten“¹⁷⁹.

Dies bedeutet auch, dass vor Anstrengung eines Verfahrens eine Beratung zur Auswahl des geeigneten Verfahrens erforderlich ist: Vom Arzt erwarten wir eine sorgfältige, umfassende Diagnose, bevor er eine Therapie verordnet. Für den Anwalt sollte das ebenso gelten: Er sollte die Konfliktsituation umfassend analysieren und dann das geeignete Verfahren zur Konfliktlösung empfehlen. „Beschränkt sich der Anwalt bei seiner Diagnose indes auf die Rechtslage und die prozessualen Chancen einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung, ist seine Analyse per se unvollständig“¹⁸⁰, so bemerkt Klowait treffend.

Ob die Verfahrenswahlberatung aus dem Mandatsvertrag geschuldet ist, wird in der Literatur kontrovers diskutiert;¹⁸¹ durch die Rechtsprechung ist eine dahingehende Verpflichtung der Anwälte weder ausgeschlossen noch belegt.¹⁸²

Greger hält es aufgrund der Vorrangigkeit einvernehmlicher Lösungen¹⁸³ sogar für angebracht, dass Anwälte ihren Mandanten vorrangig alternative Verfahren

¹⁷⁸ Zimmer: Außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme im Lichte US-amerikanischer Erfahrungen, S. 33.

¹⁷⁹ Unberath: Neue Aufsatzreihe: ADR-Verfahren im Vergleich, S. 75.

¹⁸⁰ Klowait: Editorial, S. 107.

¹⁸¹ Vgl. hierzu bspw. Kiendl: Alternative Streitbeilegung und anwaltliche Verpflichtung zur Verfahrensberatung, passim und insbesondere S. 28–34 sowie Fries: Lehren aus der Praxis verschiedener Konfliktlösungsverfahren, S. 139.

¹⁸² Vgl. Kiendl: Alternative Streitbeilegung und anwaltliche Verpflichtung zur Verfahrensberatung, S. 34.

¹⁸³ Vgl. dazu Abschnitt 2.3 und dort insbesondere Fn. 98.

vorschlagen,¹⁸⁴ und Plassmann weist darauf hin, dass die Konfliktparteien „darauf vertrauen dürfen, [...] vom Experten alle Optionen aufgezeigt zu bekommen“¹⁸⁵, um anschließend autonom eine Auswahl treffen zu können.

In der Praxis wird die Frage, welches Verfahren das passende für den vorliegenden Konflikt ist, durch Anwälte selten angesprochen; ein Grund scheint zu sein, dass die qualifizierte Beantwortung für viele Anwälte eine ernstzunehmende Hürde ist.¹⁸⁶ Plassmann greift das Bild des Arztes auf und fragt: „Welcher Arzt würde [...] ein Medikament verschreiben, dessen [...] Wirkung er nicht abschätzen kann“¹⁸⁷, auch wenn es für die Diagnose womöglich die beste Wirkung zeigen könnte?

Wie in Abschnitt 2.3 auf Seite 26 bereits erwähnt, ist die vollständige Diagnose nicht Bestandteil der Ausbildung des Anwalts.¹⁸⁸ Dass Anwälte vornehmlich ihnen bekannte Verfahren vorschlagen, mit denen sie bereits gute Erfahrungen gesammelt haben,¹⁸⁹ ist verständlich.¹⁹⁰ Wie in Abschnitt 2.3 erwähnt, führt die zunehmende Ausbildung von Anwälten zu Mediatoren bereits zu einer Veränderung.¹⁹¹ Es bleibt zu hoffen, dass positive Erfahrungen von Anwälten und Klienten mit umfassender Verfahrenswahlberatung diese Entwicklung weiter beflügeln.

Nicht zuletzt könnten monetäre Aspekte Anwälte davon abhalten, alternative Verfahren zu empfehlen; die Begleitung gerichtsnaher Verfahren wird als „kaum auskömmlich“¹⁹² empfunden, da diese gebührenrechtlich als Teil des Gerichtsverfahrens gilt. Auch die Empfehlung außergerichtlicher Verfahren als Alternative zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung lässt die empfehlenden Anwälte „ins Hintertreffen geraten“¹⁹³, da die Begleitung entsprechender Verfahren nicht nach

¹⁸⁴ Vgl. Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 215.

¹⁸⁵ Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 209.

¹⁸⁶ Vgl. Klowait: Editorial, S. 107.

¹⁸⁷ Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 209.

¹⁸⁸ Vgl. Klowait: Editorial, S. 107.

¹⁸⁹ Vgl. Hagel/Steinbrecher: Systematik der Verfahrensauswahl, S. 53 f.

¹⁹⁰ Vgl. hierzu auch die in Abschnitt 3.2 erwähnte Bereitschaft zur Empfehlung unbekannter Verfahren in ADR-Klauseln.

¹⁹¹ Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 136.

¹⁹² Vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 63.

¹⁹³ Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 210.

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt ist, sondern individueller Gebührenvereinbarungen bedarf. Und schließlich besteht bei vielen Anwälten die Sorge, den Mandanten bei erfolgreicher Mediation dauerhaft an den Mediator zu verlieren, sofern dieser selbst Anwalt ist.¹⁹⁴

3.5 Verfahrenswahlberatung im Rahmen der Klageerhebung

Hat eine Partei sich entschlossen, Klage zu erheben, ist der Konflikt in der Regel schon weit fortgeschritten (vgl. Einleitung zu Abschnitt 3), und die Partei hat sich jedenfalls bereits für ein Verfahren – nämlich das Gerichtsverfahren – entschieden. Eine Beratung zur Verfahrenswahl ausgerechnet in diesem Moment mag auf den ersten Blick nicht naheliegend erscheinen.

Allerdings ist der Augenblick der Klageeinreichung der letzte Zeitpunkt, zu dem der (angehende) Kläger – wenn er sich bisher nicht über Alternativen informiert hat – noch durch eine Verfahrenswahlberatung erreicht werden kann, bevor der Gerichtsprozess beginnt,¹⁹⁵ und ein fortgeschrittenes Konfliktstadium spricht nicht gegen eine Verfahrenswahlberatung¹⁹⁶.

Das deutsche Rechtssystem ist zudem so angelegt, dass das Gericht die „natürliche“ Konflikthanlaufstelle¹⁹⁷ ist. Damit liegt es nahe, Rechtsuchende, die sich möglicherweise in Unkenntnis der Vielfalt der Konfliktbeilegungsverfahren an diese natürliche Konflikthanlaufstelle wenden und dort als vermeintlich einzige Option ein Gerichtsverfahren anstrengen möchten, genau in diesem Augenblick über Alternativen zu informieren und idealerweise unter Berücksichtigung ihrer konkreten persönlichen Konfliktsituation zu beraten. Wendenburg schlägt sogar

¹⁹⁴ Vgl. Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 211.

¹⁹⁵ Ein Verfahrenswechsel ist zwar auch nach Prozessbeginn noch möglich; auch wenn der Gesetzgeber diese Möglichkeit mit Einführung des § 278a ZPO sogar besonders ins Blickfeld rücken wollte (Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 215 f.), ist sie aus Sicht der Parteien jedoch aus verschiedenen Gründen zumindest scheinbar unattraktiv und wird selten wahrgenommen (vgl. dazu ausführlich Abschnitt 3.6).

¹⁹⁶ Vgl. dazu auch Greger: § 278 ZPO, Rn 1.

¹⁹⁷ Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 21.

vor, an Zivilgerichten das „Justizdienstleistungs-Portfolio um eine Verfahrenswahl-Beratungsstelle [zu] erweitern“¹⁹⁸, und damit einerseits die Anzahl anhängiger Fälle zu reduzieren und andererseits gleichzeitig aus Sicht der Bürger das Gericht zu einer vollwertigen Konfliktanlaufstelle auszubauen. Er weist darauf hin, dass auch der Gesetzgeber bereits angedeutet hat, es könnte künftig „an den Gerichten gegebenenfalls besonders geschulte Koordinatoren“¹⁹⁹ geben. Greger schlägt vor, die Rechtsangestellten der Gerichte zu Konfliktvermittlern weiterzuentwickeln.²⁰⁰

Eidenmüller/Engel fordern, dass die Amtsgerichte ein Online-Tool bereitstellen, das es Verbrauchern erlaubt, ohne juristische Vorkenntnis selbst eine Klageschrift zu erstellen und online einzureichen.²⁰¹ Würde es mit dem Ausbau der Gerichte zu Konfliktberatungsstellen kombiniert, wäre auf einfachem Wege (z. B. online) nicht nur die Einreichung einer Klage möglich, sondern der Bürger würde zunächst dazu beraten, welche Alternativen zur Klage bestehen und welches Verfahren für seine individuelle Konfliktsituation am geeignetsten scheint. Anschließend könnte er Klage einreichen oder ein anderes Verfahren anstrengen. So würde der Zugang zum Recht für den Bürger erleichtert²⁰² und zugleich würden die Gerichte in der von Wendenburg vorgeschlagenen Weise von Fällen entlastet, die sich mittels anderer Verfahren effizienter bearbeiten lassen als in Gerichtsverfahren; durch den Einsatz interessenorientierter Verfahren in geeigneten Fällen könnte zudem der Rechtsfrieden gesteigert werden.

Die Vermeidung ausufernder Prozesse und die Steigerung des Rechtsfriedens durch gütliche und dadurch nachhaltigere Streitbeilegung waren Ziele, die der Gesetzgeber mit der ZPO-Reform und der Einführung des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung verfolgte.²⁰³ Aus ähnlichem Antrieb – nämlich ebenfalls ausgehend vom Bedarf, die Gerichte zu entlasten, bei gleichzeitig bestehendem Bedürfnis, den Zugang zum Recht für die Bürger zu erleichtern – entwickelte Sander in den USA bereits 1976 das Konzept des Multi-Door Cour-

¹⁹⁸ Ebd., S. 21.

¹⁹⁹ BT-Drucks. 17/8058, S. 17; der Gesetzgeber stellt hier allerdings explizit auf die Verweisung an den Güterichter ab und lässt außergerichtliche Verfahren unerwähnt.

²⁰⁰ Vgl. Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 214.

²⁰¹ Vgl. Eidenmüller/Engel: Die Schlichtungsfalle, S. 1709.

²⁰² Dies ist ebenfalls ein wichtiges Ziel im Sinne des ADR-Gedanken (vgl. Fn. 2).

²⁰³ Vgl. Greger: § 278 ZPO, Rn 1 sowie BT-Drucks. 14/4722 S. 59 und 62.

thouse,²⁰⁴ eines „mehrdimensionalen Streitbeilegungszentrums“²⁰⁵. Für jeden eingehenden Fall sollte auf Basis einer Matrix zur Verfahrensbewertung²⁰⁶ ähnlich der bereits in Abschnitt 2.2 vorgestellten Matrizen, das passende Verfahren ausgewählt werden. Ab 1984 wurden in den USA entsprechende Modellprojekte eingerichtet,²⁰⁷ und inzwischen ist Sanders Idee an vielen Gerichten in den USA umgesetzt. Anders als von Sander ursprünglich vorgeschlagen, verweisen die Gerichte die Rechtsuchenden in vielen Fällen auch an Anbieter außergerichtlicher Verfahren.²⁰⁸

Der Gedanke einer Verfahrenswahlberatung im Rahmen einer Online-Klageeinreichung wird in Abschnitt 4 aufgegriffen und vertieft.

3.6 Verfahrenswechsel-Beratung während des Gerichtsverfahrens

3.6.1 Schriftliches Verfahren

Die früheste Möglichkeit für das Gericht, die Parteien über Verfahrensalternativen zu informieren und ggf. dazu zu beraten, ist nach Eingang des Klageantrages²⁰⁹ und vor dem ersten mündlichen Verhandlungstermin.²¹⁰

Gerichte haben die Möglichkeit, vor Prozessbeginn an Kläger und Beklagte ein standardisiertes Formblatt mit Informationen zum Güterichterverfahren²¹¹ zu versenden. Dies muss aber der zuständige Richter im Einzelfall explizit veranlassen

²⁰⁴ Vgl. hierzu ausführlich Birner: Das Multi-Door Courthouse, S. 44 ff.

²⁰⁵ Sander: Gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung – Überblick über die Erfahrungen in den USA, S. 37.

²⁰⁶ Vgl. Sander/Goldberg: Fitting the Forum to the Fuss, S. 53.

²⁰⁷ Vgl. Birner: Das Multi-Door Courthouse, S. 50.

²⁰⁸ Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 22.

²⁰⁹ Vorher hat das Gericht keine Kenntnis, dass ein Konflikt besteht; Möglichkeiten, wie künftig eine Beratung schon vor abschließender Einreichung der Klageschrift ermöglicht werden könnte, wurden in Abschnitt 3.5 erörtert.

²¹⁰ Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 135.

²¹¹ Beispielhaft ist der vorliegenden Arbeit das entsprechende Formblatt des Landgerichts Potsdam als Anhang 5.2 beigelegt.

– wie häufig davon Gebrauch gemacht wird, hängt nicht nur davon ab, wie sehr der jeweilige Richter hinter dem ADR-Gedanken steht,²¹² sondern auch von banalen Fragen wie etwa, wie einfach das entsprechende Auswahlfeld zum Anstoß des Versandes in der Gerichtssoftware zu erreichen ist.²¹³

Außerdem muss der Richter anhand der in Klageschrift und -erwidern gemachten Angaben einschätzen, ob hier ein Güterichterverfahren aussichtsreich erscheint: Ein Versand des Informationsblattes erfolgt explizit nur bei „geeigneten und ausgesuchten Rechtsstreitigkeiten“²¹⁴. Eine Berücksichtigung der Parteiinteressen ist anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen kaum möglich, da entsprechende Hintergrundinformationen zu wirtschaftlichen, persönlichen bzw. zwischenmenschlichen und anderen Randbedingungen fehlen.²¹⁵

Dass die Gerichte die Parteien dennoch auf die Möglichkeit einer interessenorientierten Verhandlung hinweisen und über zu erwartende Vorteile für die Parteien informieren, ist erfreulich. Mit dem Güterichterverfahren wird auch zumindest ein Verfahren vorgeschlagen, bei dem je nach Fall-Konstellation und Wünschen der Beteiligten unterschiedliche Konfliktbeilegungsmethoden zum Einsatz kommen können.²¹⁶

Gleichwohl ist es bedauerlich, dass außergerichtliche Verfahren unberücksichtigt bleiben. Allerdings ist zu bedenken, dass der Vorschlag eines Wechsels zu einem außergerichtlichen Verfahren in der Praxis aus Sicht der Parteien in diesem Augenblick i. d. R. ohnehin zu spät käme: Wenn die Parteien das Informationsblatt

²¹² Vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.6.3.

²¹³ Beim Landgericht Potsdam ist das entsprechende Feld beispielsweise nach einem Software-Wechsel nun umständlicher als bisher erreichbar, was dazu führt, dass der Anstoß des Versandes leicht vergessen werden kann (Gespräch mit Richtern am Landgericht Potsdam am 26.07.2018).

²¹⁴ Informationsblatt zum Güterichterverfahren des Landgerichts Potsdam (Anhang 5.2). Auch andere Gerichte informieren die Beteiligten nur in geeigneten Fällen und stellen dabei allein auf die grob bekannte Fall-Konstellation ab (vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 62).

²¹⁵ Kurzweil hält daher eine Verfahrenswahlberatung vor der ersten mündlichen Verhandlung insgesamt für schwierig (Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 135).

²¹⁶ Vgl. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO; Greger empfiehlt, die anzuwendende Methode vorab mit den Beteiligten abzustimmen (Vgl. Greger: § 278 ZPO, Rn 28). Zum Güterichterverfahren siehe auch Abschnitt 3.6.2.

erhalten, haben sie den Aufwand, den ein Klageantrag mit sich bringt,²¹⁷ bereits betrieben und die Gerichtskosten sind angefallen – die Bereitschaft, jetzt noch über einen Wechsel zu einem außergerichtlichen Verfahren nachzudenken, ist bei den Parteien regelmäßig gering.²¹⁸

3.6.2 Güteverhandlung

Der streitigen Verhandlung vor Gericht²¹⁹ geht stets eine Güteverhandlung mit dem Ziel einer gütlichen Einigung²²⁰ voraus – so schreibt es die ZPO vor.²²¹ Hierzu kann das Gericht die Parteien an einen (nicht entscheidungsbefugten) Güterichter verweisen²²² oder auch eine außergerichtliche Streitbehandlung durch eine „Gütestelle od[er] durch einen Mediator vorschlagen“²²³, die Parteien also bezüglich alternativer Verfahren beraten.

In der Praxis wird die Güteverhandlung aber in der Regel direkt durch die Prozessrichter durchgeführt, die bei erfolgloser Güteverhandlung auch die sich nach § 279 Abs. 1 Satz 1 ZPO unmittelbar anschließende streitige Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin) durchführen.²²⁴ Damit wird der Vermittler von den Parteien von vornherein als Entscheider wahrgenommen – keine Partei möchte sich durch zu offene Äußerungen, wie sie in einem konsensorientierten Verfahren hilfreich wären, für die folgende Verhandlung schlechter stellen; in der Folge lässt sich der Gedanke der interessenorientierten Konfliktbehandlung, nämlich die Erörterung der hinter den geltend gemachten Ansprüchen liegenden Interessen der Parteien, unterstützt durch einen nicht entscheidungsbefugten

²¹⁷ Vgl. Fn. 2.

²¹⁸ Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 20; zu den Eintrittsbarrieren zu einem Gerichtsverfahren siehe auch Fn. 2. Dass die bereits eingezahlten Gerichtskosten von den Parteien als Hürde wahrgenommen werden, bestätigten Richter am Landgericht Potsdam im Gespräch am 26.07.2018.

²¹⁹ In der vorliegenden Arbeit werden ausschließlich Zivilprozesse betrachtet.

²²⁰ Vgl. Foerste: § 278 ZPO, Rn 1.

²²¹ Vgl. § 278 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

²²² Vgl. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO.

²²³ Die entsprechende Regelung in § 278a Abs. 1 ZPO ist bereits während der Güteverhandlung anwendbar (Reichold: § 278 ZPO, Rn 12).

²²⁴ Vgl. Reichold: § 278 ZPO, Rn 6; ders.: § 279 ZPO, Rn 1; Greger: Justiz und Mediation, S. 5.

neutralen Dritten, nur ansatzweise umsetzen.²²⁵ Das Gericht darf in der durch die Prozessrichter durchgeführten Güteverhandlung – anders als in der Güterichter-verhandlung²²⁶ – auch nicht im Sinne der Erforschung der Parteiinteressen von sich aus den Streitgegenstand erweitern, sondern sollte erforderlichenfalls an einen Güterichter verweisen.²²⁷

Die Güteverhandlung ist gemäß § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO vollständig verzichtbar, wenn sie „erkennbar aussichtslos“²²⁸ erscheint. Wann dies der Fall ist, kann nach Aktenlage entschieden werden: Es genügt, wenn die Inhalte von Klageschrift und -erwiderung „eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits als ausgeschlossen“²²⁹ erscheinen lassen.

In der Praxis wird die Güteverhandlung oft nur in Ansätzen durchgeführt, z. B. indem das Gericht sich zunächst nach der Vergleichsbereitschaft der Parteien erkundigt und nur bei einer mitgeteilten Bereitschaft, sich vergleichsweise zu einigen, eine Güteverhandlung durchführt.²³⁰ Dies erscheint sinnvoll, um regelmäßig nur der Form halber stattfindende Güteverhandlungen zu vermeiden – der Gesetzgeber hat deshalb zum Schutz des Rufs einvernehmlicher Streitbeilegung die oben genannte Ausnahmeregelung für erkennbar aussichtslose Fälle vorgesehen.²³¹ Allerdings kann Aussichtslosigkeit „auch bei völlig zerstrittenen Parteien nicht ohne weiteres bejaht werden“²³², da eine Güteverhandlung gerade hier besonders wertvoll sein kann. Kann der vorliegende Fall im Rahmen eines Gerichtsverfahrens voraussichtlich nicht befriedigend gelöst werden, sieht Greger aus dem Vorschlagsrecht des Gerichtes nach § 278a Abs. 1 ZPO eine „Hinweis- und Beratungspflicht“²³³ erwachsen; eine unterbliebene Güteverhandlung seitens des Gerichtes ohne erkennbaren Grund hat jedoch keine Folgen.²³⁴

²²⁵ Vgl. dazu auch die Ausführungen zu *Mediation* und insbesondere *Schlichtung* in Abschnitt 2.1.1.

²²⁶ Siehe dazu eingangs dieses Abschnittes sowie ausführlich in Abschnitt 3.6.3.

²²⁷ Vgl. Greger: § 278 ZPO, Rn 15.

²²⁸ Reichold: § 278 ZPO, Rn 7.

²²⁹ Ebd., Rn 7.

²³⁰ Gespräch mit Richtern des Landgerichts Potsdam am 26.07.2018.

²³¹ In der Gesetzesbegründung heißt es konkret: „In diesen Ausnahmefällen könnte eine gleichwohl gesetzlich vorgeschriebene Güteverhandlung in der Praxis als bloße Formalie erscheinen und gehandhabt werden und hierdurch der Gedanke einvernehmlicher Streitbeilegung Schaden nehmen.“ (BT-Drucks. 14/4722, S. 83).

²³² Greger: § 278 ZPO, Rn 22.

²³³ Ders.: § 278a ZPO, Rn 1.

²³⁴ Vgl. Geisler: § 278 ZPO, Rn 3.

3.6.3 Streitige Verhandlung

Auch in der sich anschließenden streitigen mündlichen Verhandlung hat die einvernehmliche Konfliktbeilegung dem Gesetz nach Vorrang gegenüber einer streitigen Entscheidung durch Richterspruch:²³⁵ „Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung bedacht sein“²³⁶ und kann die Parteien jederzeit an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verweisen²³⁷ oder ein „Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen“²³⁸.

Das Prozessgericht sollte die Parteien also, wo es angebracht ist, auch auf die Möglichkeit der Verfahrenskorrektur, also einer Unterbrechung des streitigen Verfahrens und des Versuchs einer außergerichtlichen Lösung, hinweisen.²³⁹ Mit dem neu eingeführten § 278a ZPO wird diese Möglichkeit explizit herausgestellt und statt bisher von „Streitschlichtung“²⁴⁰ nun von „Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“²⁴¹ gesprochen;²⁴² das Ziel des Gesetzgebers, „die außergerichtliche Konfliktbeilegung auch bei bereits rechtshängigen Streitigkeiten“²⁴³ zu fördern, wurde in der Praxis bisher jedoch nicht erreicht²⁴⁴: Die Kann-Regelung²⁴⁵ des § 278a ZPO wird „in der Praxis fast völlig ignoriert“²⁴⁶.

Wo die Regelungen zur einvernehmlichen Konfliktregelung genutzt werden, verweisen Gerichte i. d. R. vornehmlich an Güterichter und kaum an (ihnen unbekann-

²³⁵ Vgl. Foerste: § 278 ZPO, Rn 13.

²³⁶ § 278 Abs. 1 ZPO.

²³⁷ Vgl. § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO; eine Zustimmung der Parteien ist hierfür nicht erforderlich (vgl. Geisler: § 278 ZPO, Rn 6), ihre Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung ist aber bedeutend für die Erfolgsaussichten des Verfahrens und sollte berücksichtigt werden (vgl. Greger: Schiedsgutachten, S. 14).

²³⁸ § 278a Abs. 1 ZPO.

²³⁹ Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 135.

²⁴⁰ § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO a. F.; vgl. auch Fn. 127.

²⁴¹ § 278a Abs. 1 ZPO.

²⁴² Vgl. dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.3 auf Seite 25 und dort insbesondere Fn. 127.

²⁴³ Vgl. BT-Drucks. 17/5335, S. 20.

²⁴⁴ Vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 61.

²⁴⁵ In § 278 a Abs. 1 ZPO heißt es: „Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.“

²⁴⁶ Greger: Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das Rechtssystem, S. 213.

te) externe Streitmittler.²⁴⁷ Im Sinne einer informierten Verfahrenswahl ist diese Praxis deshalb unbefriedigend, weil den Parteien damit ein Verfahren vorgegeben wird, in dem zwar „alle Methoden der Konfliktbeilegung“²⁴⁸ angewendet werden können, bei dem für die Parteien aber völlig unklar bleibt, welche Verfahrensart (oder welche Kombination verschiedener Verfahrensarten) tatsächlich zum Einsatz kommt,²⁴⁹ und sie jedenfalls keine gezielte Verfahrenswahl im eigentlichen Sinne treffen können. Kurzweil hält es allerdings für Aufgabe des Güterrichters, die Auswahl der Streitbeilegungsmethode mit den Parteien explizit zu erörtern.²⁵⁰ Greger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verfahrenswahl „sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls u[nd] den Bedürfnissen der Parteien“²⁵¹ zu richten habe. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Güterrichter zwar über eine profunde juristische Ausbildung verfügen, dass ihre Zusatz-Ausbildung zu ADR-Verfahren aber von weit geringerem Umfang ist, als das Mediationsgesetz es von zertifizierten Mediatoren fordert²⁵² – und das, obwohl sie neben der Mediation mehrere weitere Verfahren beherrschen müssen. Ein Modellprojekt in Thüringen, bei dem die Güterrichter jeweils dezidiert ein bestimmtes Verfahren durchführten (zumeist Mediation oder Moderation, deutlich seltener Schlichtung), ergab allerdings sehr positive Rückmeldungen der Parteien zur Verfahrensführung durch die Güterrichter.²⁵³

Tatsächlich kommt aber auch das im Vergleich zur außergerichtlichen Streitbeilegung häufiger durch Gerichte vorgeschlagene Güterrichterverfahren insgesamt nur selten zum Einsatz: Eine Umfrage aus dem Jahr 2016 ergab einen Anteil der an einen Güterrichter verwiesenen Verfahren von weit unter 1 %.²⁵⁴ Bemerkenswert ist dabei, dass es an vielen Gerichten keinen einzigen Fall der Verweisung gab, während anderswo deutlich überdurchschnittliche Werte erreicht wurden; für die Landgerichte in Schleswig-Holstein wurde beispielsweise eine Quote von 4,5 % ermittelt.²⁵⁵ Die erheblichen Abweichungen sind ein deutliches Indiz dafür, dass die

²⁴⁷ Vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 62.

²⁴⁸ § 278 Abs. 3 Satz 2 ZPO.

²⁴⁹ Vgl. Wendenburg: Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, S. 20.

²⁵⁰ Vgl. Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 136.

²⁵¹ Greger: § 278 ZPO, Rn 28 a.

²⁵² Vgl. ders.: Justiz und Mediation, S. 4.

²⁵³ Vgl. ders.: Schiedsgutachten, S. 13.

²⁵⁴ Vgl. ders.: Justiz und Mediation, S. 5.

²⁵⁵ Vgl. ebd., S. 7.

Umsetzung in der Praxis ganz entscheidend davon abhängt, ob Justizverwaltung und Gerichtsleitung hinter den neuen Regelungen stehen und deren Umsetzung gezielt unterstützen.²⁵⁶

²⁵⁶ Ausführlich hierzu Greger: Justiz und Mediation, S. 5 f.

4 Möglichkeiten zur Verfahrenswahlberatung durch das Gericht bei Online-Klageerhebung

Wie sich in Abschnitt 3 gezeigt hat, haben die Konfliktparteien im Konfliktverlauf i. d. R. Kontakt zu mehreren potenziellen Konfliktberatern, und theoretisch sind alle Voraussetzungen gegeben, die Parteien auch unmittelbar vor oder sogar während der streitigen Verhandlung noch bezüglich der Verfahrenswahl zu beraten und sogar einen Verfahrenswechsel zu einem außergerichtlichen Verfahren zu ermöglichen. In der Praxis wird von diesen theoretischen Möglichkeiten, die Parteien zu beraten, bisher kaum Gebrauch gemacht. Eine Veränderung wird nur gelingen, wenn die Vielfalt der Konfliktbehandlungsmöglichkeiten bei Richtern wie Anwälten stärker ins Bewusstsein rückt.²⁵⁷

In Abschnitt 3.5 wurde erörtert, dass der Moment der Klageerhebung ein später Zeitpunkt für eine Verfahrenswahlberatung ist, dass dieser Zeitpunkt aber dennoch aus verschiedenen Gründen geeignet scheint, zumindest den angehenden Kläger über Alternativen zu informieren und bezüglich der Auswahl eines Verfahrens zu beraten. Es wurde deutlich, dass die Beratung möglichst vor Abschluss der Klageeinreichung erfolgen sollte, da mit diesem Schritt die Bereitschaft zu einem Verfahrenswechsel deutlich sinkt.²⁵⁸

Am Beispiel des Momentes der Klageeinreichung soll im Folgenden untersucht werden, wie eine Verfahrenswahlberatung gezielt unterstützt werden kann. Konkret wird dabei an den Forschungsstand eines Projektes an der Universität Speyer²⁵⁹ angeknüpft und untersucht, wie sich die neuen Möglichkeiten, die sich aus der voranschreitenden Digitalisierung der Justiz ergeben, für eine Verfahrenswahlberatung nutzen lassen.

²⁵⁷ So auch Kurzweil: Verfahrensgrenzen überwinden – Rolle staatlicher Gerichte, S. 136.

²⁵⁸ Vgl. auch Abschnitt 3.6 und dort insbesondere Fn. 218.

²⁵⁹ Das Projekt wird in Abschnitt 4.1 vorgestellt.

Ziel des Projektes an der Universität Speyer ist es, den Parteivortrag im Rahmen einer elektronischen Klageeinreichung von Anfang an strukturiert zu erfassen, um die Vorteile der elektronischen Datenverarbeitung nutzbar zu machen. Hier knüpft die Idee der vorliegenden Arbeit an, der einreichenden Partei²⁶⁰ im Rahmen der geplanten strukturierten Erhebung unmittelbar eine Unterstützung bei der Verfahrenswahl anzubieten.

Im Folgenden wird daher zunächst die Idee des strukturierten Parteivortrages vorgestellt und anschließend ein kurzer Überblick über relevante Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung des Rechtsverkehrs gegeben sowie schließlich das Projekt der Universität Speyer vorgestellt. Im Anschluss wird darauf aufbauend erörtert, wie die Ansätze des Projektes zur gewinnbringenden Nutzung neuer digitaler Instrumente in der Justiz dahingehend weiterentwickelt werden könnten, dass eine Verfahrenswahlberatung ermöglicht wird.

4.1 Strukturierter Parteivortrag und Digitalisierung des Rechtsverkehrs

4.1.1 Strukturierter Parteivortrag

Traditionell ist eine der wichtigsten Aufgaben des Richters, in Klageschrift und -erwidern formulierte Inhalte zu subsumieren; hierzu bedient er sich der Relationsmethode, d. h. er entnimmt den Parteivorträgen die entscheidungsrelevanten Fakten und stellt diese tabellarisch einander gegenüber.²⁶¹ Doch Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft sind sich einig: Zu häufig werden Gerichte mit ausufernden Sachvorträgen in Anspruch genommen, deren Inhalte nicht sachlich strukturiert und in weiten Teilen nicht entscheidungsrelevant sind²⁶², und die die Richter mit entsprechend zeitaufwändigen „Suchspielen in Gerichtsakten“²⁶³ beschäftigen – eine enorme Ressourcenverschwendung.²⁶⁴

²⁶⁰ Die Möglichkeit, auch die beklagte Partei mit einzubeziehen, wird in Abschnitt 4.3.4 kurz vorgestellt.

²⁶¹ Vgl. Köbler: Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag, S. 400.

²⁶² Vgl. Vorwerk: Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, S. 2326.

²⁶³ Köbler: Strukturierter Parteivortrag – das geht doch sowieso nicht, S. 88.

²⁶⁴ Vgl. Vorwerk: Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, S. 2326.

Das Problem ist nicht neu: Schon 1930 wurde der enorme Zeitaufwand, den diese Aufgabe mitunter bedeutet, in der Juristischen Wochenschrift thematisiert: „Dem Richter wird in vielen Fällen die sehr lästige und zeitraubende Arbeit gemacht, die Parteibehauptungen aus einer Menge von Schriftsätzen und anderen Schriftstücken zusammenzusuchen und zu ordnen, sich über allerlei Widersprüche in den Parteibehauptungen den Kopf zu zerbrechen und andere Rätsel zu raten.“²⁶⁵ Anwaltliche Haftung und Novenverbot stellen heute nicht minder umfangreiche Sachvorträge sicher,²⁶⁶ deren Fakten nach wie vor „kraft anwaltlicher ‚Kunst‘ verkleidet oder entstellt“²⁶⁷ sind und wie ehemals „obendrein in einem unübersichtlichen Durcheinander“²⁶⁸ dargeboten werden.

Vorwerk regt an, „ein Instrument zu schaffen, das den Prozessvortrag zur Erleichterung der Entscheidungsfindung strukturiert“²⁶⁹. Konkret schlägt er die Einführung des sogenannten „Strukturierten Verfahrens“²⁷⁰ vor, das die Arbeit der Relation erheblich reduzieren würde, indem Klageschrift und Erwiderung bereits strukturiert aufgebaut würden und die Parteien in dieser Struktur jeweils die aufeinander bezogenen Sachverhalte einander gegenüberstellten²⁷¹ – ein Effizienzgewinn für die Gerichtsarbeit.²⁷² Vorwerk hat bereits einen vollständigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, dessen Umsetzung es dem Gericht erlauben würde, das strukturierte Verfahren in bestimmten Fällen anzuordnen.²⁷³

Bender und Schnelle schlugen bereits 1993 vor, die „arbeitsaufwendigste – und wohl auch lästigste – Aufgabe im Prozeß“²⁷⁴ (die Relation) mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung zu lösen – wohlgemerkt in einer Zeit, in der noch alle Schriftsätze hätten „auf Diskette gespeichert“²⁷⁵ werden müssen. Auch für diese

²⁶⁵ Goldmann: Vorbereitende Schriftsätze, S. 98.

²⁶⁶ Vgl. Köbler: Elektronische Fallbearbeitung, S. 77.

²⁶⁷ Ebd., S. 77.

²⁶⁸ Goldmann: Vorbereitende Schriftsätze, S. 98.

²⁶⁹ Vorwerk: Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, S. 2326.

²⁷⁰ Ebd., S. 2327.

²⁷¹ Vgl. ders.: Referat beim 70. Deutschen Juristentag, S. I 30.

²⁷² Köbler: Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag, S. 399.

²⁷³ Vgl. Vorwerk: Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, S. 2326.

²⁷⁴ Bender/Schnelle: Der elektronisch gestützte Zivilprozess, S. 102.

²⁷⁵ Ebd., S. 102.

elektronische Unterstützung der Relation nannten sie eine einheitliche Struktur als Voraussetzung.²⁷⁶

Inzwischen ist die Digitalisierung des Rechtsverkehrs weiter vorangeschritten und bietet eine erheblich komfortablere Ausgangssituation.²⁷⁷ Wie sich diese Fortschritte im Sinne des von Bender und Schnelle vorgeschlagenen Ansatzes nutzen ließen, wird in Abschnitt 4.1.3 vorgestellt.

4.1.2 Digitalisierung des Rechtsverkehrs

Die Digitalisierung hält auch in den Rechtsverkehr Einzug und gewinnt dort in der jüngsten Zeit erheblich an Beachtung: War noch vor zwei Jahren die vorherrschende Meinung, die Dienstleistung des Anwalts lasse sich nicht oder erst in ferner Zukunft digitalisieren,²⁷⁸ zeigt sich jetzt, dass Software sehr wohl sehr bald in der Lage sein wird, bestimmte anwaltliche Aufgaben zu übernehmen²⁷⁹. Es gibt bereits erste Unternehmen, die eine Teil-Automatisierung bestimmter juristischer Dienstleistungen zu ihrem Geschäftsmodell gemacht haben,²⁸⁰ und kürzlich gelang es bei einem Wettbewerb in London zu zeigen, dass künstliche Intelligenz (KI) in der Lage ist, Entscheidungen (in diesem Fall die einer Ombudsstelle) mit deutlich größerer Wahrscheinlichkeit – und zugleich selbstverständlich erheblich schneller und kostengünstiger – vorherzusagen, als die gegen die Software angetretenen Rechtsanwälte.²⁸¹

Die Digitalisierung der deutschen Justiz nimmt allerdings nur langsam Fahrt auf – dabei wurde das Potenzial elektronischer Datenverarbeitung früh erkannt: Bereits 1969 wurden die Aktivitäten zur Digitalisierung der Justiz von Bund und Ländern in einer gemeinsamen Kommission zusammengeführt.²⁸²

²⁷⁶ Vgl. Bender/Schnelle: Der elektronisch gestützte Zivilprozess, S. 102.

²⁷⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.2.

²⁷⁸ Vgl. Barth: Legal Tech Szene, Rn 161.

²⁷⁹ Vgl. Hartung: Digitalisierung, Rn 14 sowie Barth: Legal Tech Szene, Rn 162 ff.

²⁸⁰ Beispiele hierfür sind die Angebote der Flightright GmbH (www.flightright.de) und der financialright GmbH (www.myrightright.de); vgl. hierzu auch ebd., Rn 170 ff.

²⁸¹ Vgl. Steffek: Editorial, S. 75.

²⁸² Vgl. Laß: Bund-Länder-Kommission.

Im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber dann mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs einen obligatorischen elektronischen Kommunikationsweg für die Kommunikation mit Gerichten vorgesehen,²⁸³ der die Diskette²⁸⁴ perspektivisch überflüssig macht. Das besondere Anwaltspostfach (beA), das die qualifizierte digitale Signatur verzichtbar macht,²⁸⁵ wurde eingeführt, um die elektronische Kommunikation für die Anwälte zu vereinfachen und damit die Akzeptanz zu steigern.²⁸⁶

Erst mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und der weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 ist auch die elektronische Aktenführung geregelt worden, ohne die die Vorteile der elektronischen Kommunikation eher marginal blieben – Köbler spricht bezeichnend von einer „Art Digitalisierung der Postkutsche“²⁸⁷. Das Gesetz fordert die Einführung der digitalen Akte allerdings erst bis 2026.

Weiterhin nicht geregelt ist indessen die von Bender und Schnelle als Voraussetzung für eine effiziente Unterstützung der Relation geforderte einheitliche Struktur der Akte²⁸⁸. Vielmehr wirft der Anwalt die Klageschrift, die in gewohnter Weise abgefasst ist, nun bildlich gesprochen in den elektronischen Briefkasten des Gerichts ein. Hier werden die eingehenden Dokumente spätestens ab 2026 immerhin nicht mehr ausgedruckt, sondern zu einer elektronischen Akte zusammengefasst – womöglich aber weiterhin in chronologischer Ordnung, wodurch die eigentlichen Effizienzpotenziale elektronischer Aktenführung verschenkt würden²⁸⁹.

²⁸³ Köbler: eJustice: Scheiternsrisiko und Chancen, S. 541.

²⁸⁴ Vgl. Abschnitt 4.1.1 auf Seite 49.

²⁸⁵ Vgl. Jungbauer/Jungbauer: Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV, Rn 53.

²⁸⁶ Vgl. Bernhardt: Digitalisierung der Justiz, S. 253; bei der Einführung kam es zu Verzögerungen und eine Panne führte dazu, dass das beA nun vorerst wieder abgeschaltet ist. Eine Wiederinbetriebnahme ist zum 03.09.2018 geplant (Bundesrechtsanwaltskammer [Hrsg.]: beA: Countdown zur Wiederinbetriebnahme beschlossen).

²⁸⁷ Köbler: Digitalisierung in deutschen Gerichten.

²⁸⁸ Vgl. Abschnitt 4.1.1 auf der vorherigen Seite sowie Bender/Schnelle: Der elektronisch gestützte Zivilprozess, S. 102.

²⁸⁹ Vgl. Köbler: eJustice: Scheiternsrisiko und Chancen, S. 541.

4.1.3 Digital strukturierter Parteivortrag

Die vom Gesetzgeber geförderte Digitalisierung der Justiz liefert bisher also keine nennenswerte Unterstützung des Richters bei der Entwirrung der vorgelegten Informationen.

Autarke digitale Werkzeuge, die die Strukturierung des Sachverhalts unterstützen, werden bei den Gerichten aber zum Teil bereits eingesetzt.²⁹⁰ Die von Haft entwickelte Software *Normfall* legt den Fokus allein auf die in der Akte enthaltenen Informationen²⁹¹ und erlaubt es, diese beliebig zu sortieren und einander gegenüberzustellen, ohne die ursprüngliche (chronologische) Aktenstruktur zu verändern²⁹². Damit wird die Relationstechnik immerhin digital unterstützt – die Arbeit liegt aber weiter beim Entscheider.

Genau das möchte Köbler ändern und schlägt vor, die von Vorwerk geforderte Strukturierung des Parteivortrages²⁹³ direkt in einem elektronischen Dokument abzubilden; einen konkreten Umsetzungsvorschlag hat er bereits erarbeitet:

„(1) Der Kläger trägt die wesentlichen Tatsachen in auf den Lebenssachverhalt bezogen stimmiger Reihenfolge in einem elektronischen Dokument vor, das dem Beklagten Gelegenheit gibt, seinen Vortrag strukturiert dem Klägervortrag gegenüberzustellen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz führt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Vorlage des elektronischen Dokumentes nach Abs. 1 zur verpflichtenden Nutzung durch die Parteien ein. Für einzelne Fallgestaltungen können zusätzliche spezielle Vorlagendokumente eingeführt werden. Ihre Nutzung kann freigestellt werden.“²⁹⁴

²⁹⁰ Vgl. Wagner: Legal Tech und Legal Robots, S. 19.

²⁹¹ Vgl. Haft: Das Normfall-Buch, S. 109.

²⁹² Köbler: eJustice: Scheiternsrisiko und Chancen, S. 544.

²⁹³ Vgl. Abschnitt 4.1.1 auf Seite 49 sowie Vorwerk: Referat beim 70. Deutschen Juristentag, S. I 30.

²⁹⁴ Köbler: eJustice: Scheiternsrisiko und Chancen, S. 548–549.

Auf diese Weise könnten Potenziale, die die Fortschritte in der Digitalisierung bieten, genutzt und Verfahren effizienter gestaltet werden. Die Praxistauglichkeit wird im folgenden Abschnitt beleuchtet.

4.1.4 Projekt-Arbeitsgruppe zu digital strukturiertem Parteivortrag an der Universität Speyer

RiBVerfG a. D. Prof. Dr. Reinhard Gaier startete im Sommersemester 2017 gemeinsam mit dem Rechtsinformatiker Prof. Dr. em. Maximilian Herberger und dem Präsidenten des Landgerichts Darmstadt, Dr. Ralph Köbler, an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer einen Laborversuch, um herauszufinden, ob das in Abschnitt 4.1.3 skizzierte Vorgehen praxistauglich sei.²⁹⁵ Erste Erkenntnisse der „Projekt-AG ,e-Justice im Zivilprozess – Relationstechnik und strukturierter Parteivortrag“²⁹⁶ zeigen für Zivilprozesse, dass ein elektronisch strukturierter Parteivortrag realistisch möglich ist²⁹⁷ und einen wesentlichen Beitrag zur Übersicht über den Verfahrensstoff leisten könnte²⁹⁸.

Ob ein solcher formularorientierter Ansatz sich bereits nach aktueller Gesetzeslage aufgrund der Regelungen in § 130c ZPO umsetzen ließe, oder ob die dort ermöglichte Einführung „elektronische[r] Formulare“ (Satz 1) sowie deren strukturierte Übermittlung (Satz 2) nur auf die Einreichung eines einseitigen Parteivortrags, nicht aber auf eine gewissermaßen erzwungene elektronische Zusammenarbeit der Parteien abzielen, wäre zu untersuchen.²⁹⁹ Der Ansatz scheint jedenfalls grundsätzlich praxistauglich zu sein. Im Sinne der in der vorliegenden Arbeit untersuchten Frage, inwieweit an dieser Stelle eine Unterstützung bei der

²⁹⁵ Vgl. ders.: Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag, S. 400.

²⁹⁶ Ders.: Strukturierter Parteivortrag – das geht doch sowieso nicht, S. 90.

²⁹⁷ Ders.: Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag, S. 400.

²⁹⁸ Vgl. ders.: Strukturierter Parteivortrag – das geht doch sowieso nicht, S. 91; der formularorientierte Ansatz scheint zunächst vornehmlich für einfache Fälle geeignet (Ralf Köbler im Gespräch am 04.06.2018). Gaier schlägt für komplexere Fälle eine „aktionsorientierte Strukturierung“ (Gaier: Strukturiertes Parteivorbringen im Zivilprozess, Rn 24) vor; das Verfahren sei bereits auf Praxistauglichkeit getestet worden (Breidenbach/Gaier: Strukturierter Vortrag – Zur Digitalisierung des Zivilprozesses, Rn 2).

²⁹⁹ Vgl. Köbler: Strukturierter Parteivortrag – das geht doch sowieso nicht, S. 90.

Verfahrenswahl möglich wäre,³⁰⁰ wäre selbst der einseitige Vortrag des Klägers über ein strukturiertes Formular bereits wertvoll.³⁰¹

4.2 Verfahrenswahlberatung im Rahmen eines digital strukturierten Parteivortrags

Um eine Verfahrenswahlberatung zu ermöglichen, wären bei der strukturierten Abfrage des Parteivortrages – etwa über ein Online-Formular – entsprechende Angaben, die für den Gerichtsprozess nicht entscheidungsrelevant sind, wohl aber für die Verfahrenswahl eine Rolle spielen, mit abzufragen.

Zunächst wäre hier sicherlich die Art des Konfliktes zu erfassen. Wie in Abschnitt 3.3 anklang, sind bestimmte Konfliktarten besonders häufig für interessenorientierte Verfahren geeignet – beispielsweise Familien- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten – während bei anderen Konfliktarten eher schnelle Entscheidungen gefragt sind – etwa bei Bauprojekten – und wieder bei anderen eine Drittentcheidung gewünscht ist – etwa bei Mahnverfahren, in denen die Sachlage klar ist und es einer Partei vor allem darum geht, einen vollstreckbaren Titel zu erlangen.³⁰² Anhand der einfachen Angabe der Konfliktart wäre also bereits eine einfache Verfahrensempfehlung möglich (siehe Abschnitt 4.3.1).

Um eine detailliertere Verfahrenswahlberatung zu ermöglichen (siehe Abschnitte 4.3.2–4.3.4), wären über die Konfliktart hinaus zusätzliche Informationen zu erheben. Im Sinne der Praxistauglichkeit des strukturierten Parteivortrages hat Köbler bereits daran gedacht, im durch die Parteien auszufüllenden Formular „Raum für die prozessuale Vorgeschichte [...] und gegebenenfalls emotionale Einschübe vorzusehen“³⁰³. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verfahrenswahl-

³⁰⁰ Näheres dazu in Abschnitt 4.2 ff.

³⁰¹ Für konkrete Umsetzungsvorschläge siehe Abschnitte 4.3.1–4.3.3.

³⁰² Zu speziellen Anwendungsfeldern verschiedener Verfahren siehe auch Abschnitt 2.1.2; einen ersten Anhaltspunkt für Konflikte, für die andere Verfahren als der von der einreichenden Partei ursprünglich angestrebte Gerichtsprozess vorzuziehen sein könnten, könnten z. B. bestehende gesetzliche Regelungen einzelner Bundesländer liefern, wonach bestimmte Konfliktarten erst nach dem Versuch einer außergerichtlichen Einigung überhaupt zur Klage zugelassen werden (vgl. auch Abschnitt 2.3 auf Seite 22).

³⁰³ Köbler: Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag, S. 400.

beratung sollten diese Inhalte – soweit möglich – ebenfalls strukturiert erfasst werden. Dabei könnte über die grobe Angabe der *Art des Konfliktes* hinaus konkret abgefragt werden, wie sehr der Streit bereits *eskaliert* ist und wie bestimmte Ziele – beispielsweise ein künftig gutes *Verhältnis der Parteien untereinander*, eine *schnelle Konfliktbearbeitung*, Minimierung der *Verfahrenskosten* usw. – aus Sicht der Parteien für den vorliegenden Konflikt zu bewerten sind.

Eine entsprechende Erweiterung des Online-Formulars ließe sich auf Basis vorhandener Entscheidungsmatrizen oder besser auf Basis vorhandener Entscheidungshilfe-Tools erarbeiten – letztere haben den Vorteil, dass darin bereits allgemeinverständliche Fragen formuliert und entsprechende Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, die es den Parteien erlauben, intuitiv zu antworten. Die hinterlegte Logik gibt dann Aufschluss über die Bewertung der unterschiedlichen Parteiinteressen, ohne dass die Parteien hierzu für die verschiedenen für den Laien eher sperrigen Kriterien wie etwa *Entlastung der Beziehung* eine subjektive Bewertung der Wichtigkeit anhand einer vorgegebenen Skala vornehmen müssten.

Beispielsweise könnte hier auf das in Abschnitt 2.2 vorgestellte Tool zurückgegriffen werden, das derzeit vom RTMKM entwickelt wird; dieses ist vornehmlich für Wirtschaftskonflikte im B2B-Bereich entwickelt worden und wäre selbstverständlich für den vorliegenden Zweck weiterzuentwickeln. Die Arbeiten, die mit der Erstellung solcher Tools bereits zwecks vereinfachter Bedienbarkeit und verständlicher Gestaltung der Fragen geleistet wurden, könnten aber genutzt werden, um über zusätzliche Fragen im Rahmen des strukturierten Parteivortrages eine strukturierte Fallanalyse bezüglich der Eignung verschiedener Verfahrensarten zu ermöglichen.³⁰⁴

Für die weiteren Betrachtungen wird zu unterscheiden sein, ob die Angaben im Rahmen des strukturierten Parteivortrages durch die Naturalparteien selbst oder durch beauftragte Anwälte gemacht werden. Daher werden im Folgenden Anwaltsprozesse und Prozesse ohne anwaltliche Vertretung unterschieden.

³⁰⁴ Hierbei wären die Ziele der Partei(en) selbstverständlich – wie in Abschnitt 2.2 beschrieben – zu berücksichtigen.

4.2.1 Anwaltsprozesse

Werden die Parteien anwaltlich vertreten, sollte der beratende Anwalt sie über mögliche Alternativen zu einem Gerichtsprozess aufklären und zu Vor- und Nachteilen in der individuellen Situation beraten.³⁰⁵ Dass dies vielfach noch nicht konsequent erfolgt, wurde in Abschnitt 3.4 angesprochen; nun stellt sich die Frage, wie die Anwälte im Rahmen des strukturierten Parteivortrages bezüglich der Verfahrenswahlberatung unterstützt werden könnten.

Ein häufiger Grund für das Ausbleiben der anwaltlichen Verfahrenswahlberatung ist, dass die Anwälte selbst mit der Verfahrensvielfalt nicht ausreichend vertraut sind, um ihre Mandanten umfassend dazu beraten zu können.³⁰⁶ Hier könnte eine entsprechende Empfehlung im Rahmen der Klageeinreichung – idealerweise mit ausführlicher Begründung – den Anwalt unterstützen.

Dabei ist zu bedenken, dass die anschließende Begleitung des Mandanten durch etwa empfohlene alternative Verfahren auch weiterhin erforderlich wäre, was die Bereitschaft mit ADR nicht vertrauter Anwälte zu einer entsprechenden Empfehlung auch weiterhin begrenzen dürfte.³⁰⁷ Allerdings hätten Anwälte, die neuen Verfahren gegenüber offen eingestellt sind, aber noch keine umfangreichen Erfahrungen mit der Vielzahl unterschiedlicher Verfahren und deren Einsatzgebieten gemacht haben, durch die Unterstützung seitens der Gerichte künftig die Möglichkeit, umfassender und fundierter zu beraten als bisher. Im Sinne des Zieles des Gesetzgebers, alternative Verfahren zu fördern,³⁰⁸ sollten Anwälte überdies verpflichtet werden, die Empfehlungen, die im Rahmen der Klageeinreichung seitens des Gerichts ausgesprochen werden, ihren Mandanten zumindest zur Kenntnis zu geben; dies könnte für sie einen Anreiz zu einer vertieften Aus-

³⁰⁵ Vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 3.4.

³⁰⁶ Vgl. Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 209; zur Ausbildung der Anwälte siehe Abschnitt 2.3 auf Seite 26; zur Auswirkung der aus Sicht des ADR-Gedanken noch nicht immer optimalen Umsetzung einer Verfahrenswahlberatung durch die Parteienanwälte siehe Abschnitt 3.4.

³⁰⁷ Die Sorge, das Mandat oder gar den Mandanten zu verlieren, wenn er mit einem ADR-Verfahren zufrieden ist, ohne dass sein Anwalt ihn hierbei gewinnbringend begleitet hat, ist ein weiterer Grund für viele Anwälte, derzeit keine alternativen Verfahren vorzuschlagen (vgl. ebd., S. 211).

³⁰⁸ Dieses Ziel ergibt sich schon aus dem Gesetzestitel des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

einandersetzung mit der Verfahrensvielfalt darstellen, wodurch die Qualität der Verfahrenswahlberatung durch Anwälte steigen dürfte.

Ein weiterer Grund, warum Anwälte häufig keine alternativen Verfahren empfehlen, ist, dass die Parteien dies nicht wünschen: Wie in Abschnitt 4.2.1 bereits erläutert, wird der Gang zum Anwalt häufig mit einer Eskalation des Konfliktes gleichgesetzt – umgekehrt möchte derjenige, der einen Anwalt aufsucht, häufig in seinem Vorhaben unterstützt werden, den Streit weiter zu eskalieren, um ihn so (vermeintlich) endgültig durch einen Gerichtsbeschluss beenden zu lassen.³⁰⁹ Auch hier könnte die Verfahrenswahlberatung im Rahmen der Klageeinreichung helfen: Der Anwalt bräuchte nicht selbst ein für den Mandanten vielleicht zu weich erscheinendes Verfahren vorzuschlagen, sondern er könnte sich auf das Gericht berufen, das alternative Verfahren vorschlägt – und müsste diesen Vorschlag dann nur noch untermauern, indem er entweder auf die strukturierte Fallanalyse, die der Empfehlung zu Grunde läge, oder im Idealfall auf positive Erfahrungen aus seiner eigenen Praxis verwies.

Bei der Gestaltung der Beratung ist zu bedenken, dass der Anwalt Gelegenheit haben sollte, seinen Mandanten bezüglich der Verfahrenswahl zu beraten, *bevor* er die Klage abschließend einreicht – vor allem deshalb, weil ein Verfahrenswechsel aus Sicht des Mandanten unvorteilhaft wäre³¹⁰ und unmittelbar nach Klageeinreichung insbesondere vor diesem Hintergrund dem Mandanten ggf. schwer zu vermitteln sein dürfte. Aus Sicht des Anwalts könnte es daher hilfreich sein, wenn Verfahrensberatung und Klageeinreichung in getrennten Schritten erfolgten, sodass er den ersten Schritt als hilfreiches Beratungstool auffassen und dies auch dem Mandanten gegenüber so kommunizieren könnte. Alternativ könnte eine Beratung zu einem Verfahrenswechsel nach Klageeinreichung und nach strukturierter Erwiderung durch den Beklagten³¹¹ den Anwalt in die Lage

³⁰⁹ Vgl. Plassmann: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, S. 210.

³¹⁰ Vgl. hierzu Abschnitt 3.6.1 auf Seite 42. Zumindest der finanzielle Nachteil eines Verfahrenswechsels ließe sich jedoch aufheben, indem das Gericht die Gerichtskosten erließe, sofern die Partei(en) sich nach Klageerhebung aber vor der mündlichen Verhandlung im Rahmen der Online-Beratung für ein anderes Verfahren entschieden; die übrigen Hürden, insbesondere der bereits investierte Aufwand für das Ingangsetzen der aus Laiensicht komplizierten Gerichtsmaschinerie, dürften im Rahmen eines durch einen Anwalt begleiteten Verfahrens nicht ins Gewicht fallen, wenn der Anwalt den Mandanten weiterhin und lediglich in einer anderen, immerhin gerichtlich vorgeschlagenen Verfahrensart begleitet.

³¹¹ Vgl. Abschnitt 4.3.4

versetzen, seinen Mandanten umfassend, unter Einbeziehung des strukturierten Vortrages des Gegners (ggf. einschließlich der verfahrenswahlrelevanten Angaben der Gegenseite), bezüglich des am besten geeigneten Verfahrens zu beraten.³¹²

In Abschnitt 4.3 wird genauer erörtert, wie und in welchem Augenblick die Beratung im Rahmen der Online-Klageeinreichung erfolgen könnte.

4.2.2 Prozesse ohne anwaltliche Vertretung

Auch wenn Köbler für den strukturierten Parteivortrag zunächst vornehmlich Anwaltsprozesse im Visier hat,³¹³ hat er auch bereits an die Umsetzung für Prozesse, in denen die Parteien sich nicht anwaltlich vertreten lassen, gedacht: Er hält „die Schaffung sehr anschaulich geführter Online-Formulare, die die (Natural-)Partei durch gezielte Fragen durch den Fall führen“³¹⁴, für denkbar und schlägt vor, Rechtsangestellte des jeweiligen Gerichts könnten die Naturalparteien z. B. über einen Live-Chat beim Ausfüllen der Formulare unterstützen.³¹⁵

Ein solcher Ansatz würde den Vorschlag von Eidenmüller/Engel konkretisieren, an Amtsgerichten die Möglichkeit einzurichten, ohne juristische Vorkenntnisse online Klage einreichen zu können. Das von Köbler vorgeschlagene Angebot würde den Zugang zum Recht bereits deutlich erleichtern und wäre im Sinne des Access-to-Justice-Gedankens³¹⁶ wünschenswert. Das Online-Formular könnte so gestaltet werden, dass der potenzielle Kläger sich die zu beantwortenden Fragen und den zu durchlaufenden Prozess der Klageeinreichung zunächst unverbindlich und anonym online anschauen könnte – damit könnte die Scheu, die die Auseinandersetzung mit dem unbekannten Verfahren bei Laien auslöst,³¹⁷ erheblich reduziert werden. Der von Köbler vorgeschlagene Live-Chat könnte darüberhinaus unterstützen.

³¹² Hierbei würde der Umgang mit bereits gezahlten Gerichtskosten relevant; vgl. dazu Abschnitt 4.3.

³¹³ Vgl. Abschnitt 4.2.1 sowie Köbler: Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag, S. 400.

³¹⁴ Ebd., S. 400.

³¹⁵ Vgl. ebd., S. 400.

³¹⁶ Vgl. Fn. 2.

³¹⁷ Vgl. auch Fn. 2.

Ergänzt um eine Verfahrenswahlberatung würde dem Bürger nicht nur ein leichter Zugang zur Verfahrensart *Gerichtsprozess* geboten, sondern er erhielte eine umfassende Konfliktberatung und Zugang zur gesamten Bandbreite unterschiedlicher Verfahren. Im Vergleich zur alleinigen Möglichkeit der Online-Klageeinreichung wäre dies ein Gewinn für den Rechtsfrieden.³¹⁸

4.3 Mögliche Beratungsvarianten

Unabhängig davon, ob die Naturalpartei die Eingaben in das Online-Formular selbst vornimmt oder ob dies durch einen Anwalt übernommen wird, sind unterschiedliche Beratungsvarianten vorstellbar – dabei kann entweder nur die einreichende Partei (also der Kläger) beraten werden oder beide Parteien.

4.3.1 Information zu Beginn des Online-Formulars

Die einfachste denkbare Variante wäre eine einfache Information der einreichenden Partei über die Verfahrensvielfalt, die Vor- und Nachteile der einzelnen Verfahren und typische Einsatzgebiete. Die Parteien könnten auf diese Weise für das Thema ADR sensibilisiert werden und würden möglicherweise in bestimmten Fällen Vorteile erkennen, die sich für ihren konkreten Konflikt aus der Nutzung des einen oder anderen Verfahrens ergäben. Die konkrete Empfehlung seitens des Gerichts, sich mit der Verfahrensvielfalt auseinanderzusetzen und ggf. auch ein außergerichtliches Verfahren zu wählen, könnte die wahrgenommene Seriosität und Ernsthaftigkeit außergerichtlicher Angebote steigern.

Auch wenn diese Beratung unabhängig davon erfolgen könnte, wer die Klage einreicht, wären hier sicherlich die Naturalparteien die Hauptzielgruppe – bei Rechtsanwälten wäre zu erwarten, dass die immer gleichen Informationen zumindest für die Anwälte bald keinen Neuigkeitswert mehr hätten, sie könnten aber ggf. an die Naturalparteien weitergegeben werden.³¹⁹

³¹⁸ Vgl. Foerste: § 278 ZPO, Rn 1.

³¹⁹ Vgl. Abschnitt 4.2.1 auf Seite 56.

Die Information könnte optional abhängig von einfachen Partei-Angaben variiert werden: Sollten die Parteien beispielsweise zu Beginn aufgefordert sein, die Konfliktart über ein Dropdown-Menü auszuwählen, um dann für gängige Konfliktarten entsprechend angepasste Formulare für den strukturierten Parteivortrag zu erhalten, so könnte auch die angezeigte ADR-Information von dieser Auswahl abhängig gemacht werden und es könnte bei bestimmten Konfliktarten gezielt zu Verfahren informiert werden, die sich hierfür häufig als geeignet erwiesen haben.

4.3.2 Beratung im Verlauf der Online-Klageeinreichung

Eine gezielte Beratung der Parteien, abhängig von ihrer individuellen Konfliktsituation, erfordert es, zusätzlich zum eigentlichen Parteivortrag weitere Felder in das Online-Formular zu ergänzen, über die verfahrenswahlrelevante Zusatzinformationen abgefragt werden³²⁰. Anhand der hier durch die Parteien vorzunehmenden Angaben könnte automatisiert ermittelt werden, welches Verfahren am geeignetsten zu sein scheint, und es könnte eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden.³²¹

Das Formular könnte interaktiv gestaltet sein, sodass der nur für den Klageantrag relevante Teil gar nicht mehr ausgefüllt werden müsste, wenn die Partei sich frühzeitig für ein anderes Verfahren entscheidet; in diesem Fall könnten Ansprechpartner für das entsprechende Verfahren genannt oder eine automatisierte Anfrage an entsprechende Anbieter³²² angeboten werden. Eine persönliche Beratung im Rahmen des von Köbler vorgeschlagenen Live-Chats wäre ebenfalls möglich, sofern die entsprechenden Mitarbeiter hierfür ausgebildet wären.

Auch eine Kontaktaufnahme mit der gegnerischen Partei wäre denkbar: Diese könnte darüber informiert werden, dass die einreichende Partei von ihrer ur-

³²⁰ Siehe Abschnitt 4.2 auf Seite 55.

³²¹ Ähnlich wie bei dem in Abschnitt 2.2 erwähnten Konfliktlösungsnavigator könnten auch geeignete Verfahren zur Auswahl angeboten werden.

³²² Inwieweit und nach welchen Kriterien das Gericht hier konkret private Anbieter empfehlen könnte, wäre zu prüfen (vgl. dazu auch Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 62).

sprünglichen Absicht, Klage einzureichen, zunächst zugunsten eines alternativen Verfahrens absehen möchte, sofern die gegnerische Partei einverstanden ist. Ein entsprechendes Schreiben könnte im Namen der einreichenden Partei automatisiert erstellt oder aber auch direkt durch das Gericht versendet werden.

Die einreichende Partei sollte außerdem auf mögliche Konsequenzen hingewiesen werden, die sich daraus ergeben könnten, dass sie von ihrem ursprünglichen Vorhaben – der Klageeinreichung – (zunächst) abrückt; zu denken ist hier insbesondere an Verjährungsfristen. Sollte ein Schreiben an die gegnerische Partei generiert werden, in dem dieser das alternative Verfahren vorgeschlagen wird, könnte die einreichende Partei auf diesem Wege zugleich um Verjährungsverzicht bitten und diesen ggf. zur Bedingung für den Versuch einer außergerichtlichen Einigung machen.

4.3.3 Beratung nach Absenden des Online-Klageantrages

Denkbar wäre auch, die Beratung nach Absenden des vollständig ausgefüllten Klageantrages anzubieten. Dies hätte den Vorteil, dass die Beratung auch zeitverzögert erfolgen könnte, wodurch neben einer automatisierten Beratung eine ergänzende Beurteilung der Sachlage beispielsweise durch einen Rechtsangestellten des Gerichtes in Frage käme, ohne dass dieser jederzeit im Live-Chat verfügbar sein müsste. Die Klage wäre dann bereits anhängig, und das Gericht könnte im Falle der Entscheidung für ein anderes Verfahren das Ruhen des Gerichtsverfahrens gemäß § 278a Abs. 2 ZPO anordnen.

Nachteilig an dieser Variante ist, dass der Aufwand für das Ausfüllen des Klageantrages durch den Kläger vollumfänglich betrieben werden muss; wie in Abschnitt 3.6.1 auf Seite 42 erwähnt, ist damit eine wesentliche Eintrittsbarriere zu Gerichtsverfahren überwunden, und die Bereitschaft zu einem Verfahrenswechsel ist danach gering.

Außerdem fielen mit der Klageeinreichung bereits die Gerichtsgebühren an. Bei einem Verfahrenswechsel nach Klageeinreichung wären die Kosten für gerichtsnahe

Verfahren – zusätzlich zu den Gerichtskosten – durch die Parteien zu tragen.³²³ Erste Praxisprojekte zeigen allerdings, dass es auch anders geht: Inzwischen werden an bestimmten Gerichten in Niedersachsen die Gerichtsgebühren erlassen, wenn dort anhängige Klagen in Folge einer außergerichtlichen Einigung zurückgenommen werden.³²⁴ Ein analoges Vorgehen böte sich auch für den hier vorgestellten Vorschlag einer Verfahrenswahl nach Absenden des Online-Klageantrages an, wenn die Sache mittels eines außergerichtlichen Verfahrens erledigt wird.

4.3.4 Beratung nach Eingang von Klage und Erwiderung

Ziel des strukturierten Parteivortrages ist neben der strukturierten Erfassung der Klageschrift vor allem eine strukturierte Erwiderung, bei der eine direkte Gegenüberstellung von Argumenten und Gegenargumenten³²⁵ erfolgt. In diesem Zusammenhang wäre es denkbar, auch von der beklagten Partei die verfahrenswahlrelevanten Zusatzinformationen abzufragen und den Parteien ein Verfahren vorzuschlagen, das die Ziele beider Parteien gut berücksichtigt.³²⁶

In diesem Rahmen könnten auch beide Parteien dem Gericht gegenüber ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem alternativen Verfahren erklären oder dies ablehnen. Um die Parteien vor der Sorge zu schützen, eine Zustimmung zu einem alternativen Verfahren könnte von der gegnerischen Partei bereits als Bereitschaft zu Zugeständnissen wahrgenommen werden, könnte das Gericht nur bei Zustimmung beider Parteien das Ruhen des Verfahrens anordnen und eine entsprechende

³²³ Bezüglich der Rechtsanwaltsgebühren unterscheiden sich Güterichterverfahren und gerichtsnahe Verfahren grundsätzlich nicht, da sowohl Gerichtsverfahren und Güterichterverfahren als auch Gerichtsverfahren und gerichtsnahe Verfahren gebührenrechtlich eine Einheit bilden (vgl. Schlehe: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, S. 63 sowie Foerste: § 278 ZPO, Rn 19; ders.: § 278a ZPO, Rn 4) – abweichend allerdings Greger, nach dem dies nur für außergerichtliche Verfahren, die Teil der Prozessführung sind (z. B. Schiedsgutachten), gilt, nicht aber für eigenständige Verfahren (vgl. Greger: § 278a ZPO, Rn 6); die Anwälte könnten zudem für die Begleitung zeitintensiver (außergerichtlicher) Verfahren eine Abrechnung nach Stundensatz mit den Mandanten gesondert vereinbaren.

³²⁴ Vgl. o. V.: Niedersachsen erlässt Gerichtsgebühren nach erfolgreicher Mediation, S. 1 f.

³²⁵ Vgl. Abschnitt 4.1.1.

³²⁶ Da der Kläger alternativ auf sein ursprüngliches Ansinnen der Klageeinreichung verzichtet, sollte das vorgeschlagene Verfahren allerdings nicht zugunsten der Ziele der beklagten Partei die Ziele des Klägers schlechter berücksichtigen, als ein Gerichtsprozess es täte.

Informierte Verfahrenswahl

Information an die Parteien herausgeben, womit für beide Parteien der Weg zum gerichtsnahen Verfahren geöffnet wäre. Sollte eine Partei dem alternativen Verfahren nicht zustimmen, würde das Gericht die Klage weiter betreiben, ohne die Bereitschaft der anderen Partei zur Teilnahme an einem alternativen Verfahren offenzulegen.

Der Umgang mit der doppelten Kostenbelastung, die ein Verfahrenswechsel nach Klageeinreichung verursacht, könnte analog der in Abschnitt 4.3.3 dargelegten Überlegungen erfolgen.

5 Fazit und Ausblick

5.1 Fazit

Ausgehend von der Frage, wie Rechtsuchende in die Lage zu versetzen sind, im Bedarfsfall eine informierte Verfahrenswahl treffen zu können, wurde deutlich, dass die Komplexität der Verfahrenswahl i. d. R. eine gezielte Beratung sinnvoll erscheinen lässt;³²⁷ nur so können Rechtsuchende die Möglichkeiten, die die Vielfalt an Konfliktbehandlungsverfahren bietet, gezielt und effizient nutzen.

Es zeigte sich, dass der Gesetzgeber bemüht ist, interessenorientierte Konfliktbehandlungsverfahren zu fördern,³²⁸ dass aber die Grundlagen, die hierfür im Gesetz geschaffen wurden, in der Praxis vielfach noch nicht vollständig genutzt werden. Dies gilt sowohl für eine präventive Beschäftigung mit dem Thema Verfahrenswahl³²⁹ – etwa im Rahmen der Vertragsgestaltung oder der Beratung von Bürgern in potenziell konfliktträchtigen Situationen oder frühen Konfliktstadien – als auch für die konkrete Beratung in bereits eskalierten Fällen,³³⁰ vor allem durch Anwälte und Gerichte.

Es wurde dargelegt, dass Gerichte in unserem Rechtssystem als zentrale Konflikthanlaufstelle wahrgenommen werden und der Gesetzgeber gerade für diese zentrale Konflikthanlaufstelle breitere Möglichkeiten für eine umfassende Verfahrenswahlberatung geschaffen hat; hiervon ausgehend wurde untersucht, wie sich zu Beginn des Kontaktes der Rechtsuchenden mit den Gerichten eine wirkungsvolle Verfahrenswahlberatung installieren ließe, um die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten in der Praxis intensiver zu nutzen.

³²⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.2.

³²⁸ Vgl. Abschnitt 2.3.

³²⁹ Vgl. Abschnitte 3.1–3.2.

³³⁰ Vgl. Abschnitte 3.3–3.6.

Konkret wurde am Beispiel eines aktuellen Projektes zur digitalen Strukturierung des Parteivortrages gezeigt, wie im Rahmen anstehender Modernisierungen der Verfahrensabläufe an den Gerichten eine gezielte Verfahrenswahlberatung von vornherein als fester Bestandteil der Entgegennahme von Klageanträgen integriert werden könnte.³³¹

Aufbauend auf die Ergebnisse der Projektgruppe an der Universität Speyer könnte durch eine einfache Online-Verfahrenseinreichung der Zugang zum Gericht erleichtert und könnten die Gerichte zugleich zu Konfliktberatungsstellen ausgebaut werden. Vier mögliche Umsetzungsvarianten wurden in Abschnitt 4.3 entwickelt.

Für Anwälte würde sich aus der Situation, dass die Mandanten über die Möglichkeiten alternativer Verfahren gezielt durch die Gerichte informiert würden, die Notwendigkeit ergeben, sich vertieft mit dem Thema ADR auseinanderzusetzen, was sich positiv auf die Qualität der Verfahrenswahlberatung durch Anwälte auswirken dürfte und auch die proaktive Verfahrenswahlberatung durch die Anwälte fördern könnte.

Insgesamt wäre damit zu rechnen, dass die Parteien in der Frage der Verfahrenswahl intensiver und kompetenter beraten würden und dadurch häufiger als bisher das für die individuelle Konfliktsituation passendste Verfahren wählen würden. Dies ließe eine Steigerung des Rechtsfriedens erwarten.

5.2 Ausblick

In der vorliegenden Arbeit wurden konkrete Ansätze für die Integration einer Verfahrenswahlberatung in die Klageeinreichung entwickelt; dabei wurde auf ein Praxis-Projekt zur Einführung eines digital strukturierten Parteivortrages aufgebaut. Die grundsätzliche Praxistauglichkeit des digital strukturierten Parteivortrages wurde durch die Projektgruppe an der Universität Speyer bereits nachgewiesen; im nächsten Schritt könnte die im Rahmen dieser Arbeit vorgeschlagene Integration einer Verfahrenswahlberatung unmittelbar mit berücksichtigt werden

³³¹ Vgl. Abschnitt 4.

– zumindest in der einfachsten Form durch einfache Information im Rahmen des Einreichens (siehe Abschnitt 4.3.1), nach Möglichkeit aber unterstützt durch Aufnahme zusätzlicher, verfahrenswahlrelevanter Fragen in das zu erstellende Onlineformular. Eine umfassende Beratung, wie in den Abschnitten 4.3.2–4.3.4 vorgeschlagen, würde so direkt möglich.

Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung wären die rechtlichen Rahmenbedingungen noch abschließend zu prüfen – dies betrifft beispielsweise die Frage des Umgangs mit Verjährung. Ansätze zum Umgang damit wurden im Rahmen dieser Arbeit aufgezeigt.

Auch die Frage, ob durch Gerichte konkret bestimmte private Anbieter außergerichtlicher Verfahren empfohlen werden sollten, wäre zu untersuchen. Im Falle einer konkreten Empfehlung durch die Gerichte stellt sich die Frage der Auswahl zu empfehlender Anbieter; erfolgt keine konkrete Empfehlung, wäre zu klären, wie die Parteien stattdessen in die Lage versetzt werden könnten, einen geeigneten Anbieter zu finden. In jedem Falle wäre auch die Frage der Qualitätssicherung – anknüpfend an bestehende Diskussionen hierzu³³² – vertieft zu thematisieren.

Zur Frage, auf welche Weise, in welcher Situation und durch wen Rechtsuchende bei der Verfahrenswahl über das in dieser Arbeit gewählte Beispiel der digital strukturierten Klageerhebung hinaus beraten werden könnten, wurden in Abschnitt 3 diverse Ansätze aufgezeigt, die im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter verfolgt werden konnten. Es wurde deutlich, dass in der allgemeinen Sensibilisierung der Bevölkerung Potenziale liegen und dass Anlaufstellen für Bürger in Situationen mit Konfliktpotenzial durch ein konkretes, bisweilen präventives, Beratungsangebot gezielt über verfügbare Verfahren informieren und bei der Verfahrenswahl unterstützen könnten. Außerdem wurde aufgezeigt, dass beispielsweise Anwälte durch gezielte Ausbildung besser in die Lage versetzt werden könnten, ihre Mandanten umfassender in der Frage der Verfahrenswahl zu beraten als dies heute vielfach geschieht, und dass auch die Auswirkungen einer Anpassung monetärer Anreize auf eine umfassende Verfahrenswahlberatung für diese Berufsgruppe genauer zu untersuchen wären und voraussichtlich Potenzial

³³² Vgl. bspw. Röthemeyer: Die Zertifizierungsfiktion sowie Greger: Der „zertifizierte Mediator“ – Heilsbringer oder Schreckgespenst?

für eine proaktivere Verfahrenswahlberatung bergen. All dies sind interessante Ansatzpunkte für weitere Forschungsarbeiten.

Literaturverzeichnis

- Ahrens, Jan-Michael: Dispute Boards: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 7, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 16 (2013), Nr. 3, S. 72–76.
- Barth, Ulrike: Legal Tech Szene in Deutschland und anderen Ländern, in: Hartung, Bues und Halbleib (Hrsg.): Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, S. 47–52.
- Bender, Rolf und Hartmut Schnelle: Der elektronisch gestützte Zivilprozeß – Das „Neue Stuttgarter Modell“, in: Deutsche Richterzeitung 71 (1993), Nr. 3, S. 97–109.
- Berlin, Christoph: Grad der Einflussnahme der Parteien, in: Karl-Michael Schmidt und Anna Hemmingson (Hrsg.): Spektrum der Konfliktbeilegungsverfahren: Vorlesungsskript zu PTM 1 im Studiengang Mediation und Konfliktmanagement, Frankfurt (Oder) 2016, S. 4.
- Bernhardt, Wilfried: Digitalisierung der Justiz – Herausforderungen und Potenziale, in: Verwaltung & Management 23 (2017), Nr. 5, S. 251–260.
- Birner, Marietta: Das Multi-Door Courthouse: Ein Ansatz zur multi-dimensionalen Konfliktbehandlung, Bd. 3 (Forum Mediation und Verhandlung), Köln 2003.
- Breidenbach, Stephan: Mediation: Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung im Konflikt, Köln 1995.
- Breidenbach, Stephan und Reinhard Gaier: Strukturierter Vortrag – Zur Digitalisierung des Zivilprozesses, in: Breidenbach und Glatz (Hrsg.): Rechtshandbuch Legal Tech, S. 199–204.
- Breidenbach, Stephan und Florian Glatz (Hrsg.): Rechtshandbuch Legal Tech, München 2018.
- Breidenbach, Stephan und Holger Peres: Die DIS-Mediationsordnung, in: SchiedsVZ – Zeitschrift für Schiedsverfahren 8 (2010), Nr. 3, S. 125–130.
- Bundesrechtsanwaltskammer (Hrsg.): beA: Countdown zur Wiederinbetriebnahme beschlossen, 2018, URL: <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-19-2018/> (besucht am 01.08.2018).

- Dendorfer, Renate: Mediation. Eine Möglichkeit alternativer Streitbeilegung, in: Volker Römermann, Christoph G. Paulus und Renate Dendorfer (Hrsg.): Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf (Studium und Praxis), München 2003, S. 261–297.
- Eidenmüller, Horst und Martin Engel: Die Schlichtungsfalle, in: ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 34 (2013), Nr. 36, S. 1704–1710.
- Engel, Martin: Collaborative Law – Konkurrenz für die Mediation?, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 16 (2013), Nr. 6, S. 170–173.
- Felstiner, William L.F., Richard L. Abel und Austin Sarat: The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming. . . , in: Law & Society Review 15 (1980–1981), Nr. 3–4, S. 631–654.
- Fisher, Roger, William Ury und Bruce M. Patton: Das Harvard-Konzept: Die unschlagbare Methode für beste Verhandlungsergebnisse, 25. Auflage, Frankfurt am Main 2015.
- Forster, Ulrich: § 278 ZPO, in: Musielak und Voit (Hrsg.): Zivilprozessordnung: Mit Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar.
- § 278a ZPO, in: Musielak und Voit (Hrsg.): Zivilprozessordnung: Mit Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar.
- Fries, Martin: Lehren aus der Praxis verschiedener Konfliktlösungsverfahren, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 20 (2017), Nr. 4, S. 137–140.
- Gaier, Reinhard: Strukturiertes Parteivorbringen im Zivilprozess, in: Breidenbach und Glatz (Hrsg.): Rechtshandbuch Legal Tech, S. 189–198.
- Geisler, Herbert: § 278 ZPO, in: Hanns Prütting und Markus Gehrlein (Hrsg.): Zivilprozessordnung, 10. Auflage, Köln 2018.
- Glasl, Friedrich: Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater, 11. Auflage, Stuttgart 2013.
- Gläßer, Ulla, Lars Kirchhoff und Felix Wendenburg (Hrsg.): Konfliktmanagement in der Wirtschaft: Ansätze, Modelle, Systeme, Baden-Baden 2014.
- Goldmann: Vorbereitende Schriftsätze, in: Juristische Wochenschrift 59 (1930), Nr. 2, S. 98–99.
- Greger, Reinhard: § 278 ZPO, in: Zöller (Hrsg.): Zivilprozessordnung: Kommentar, S. 793–802.
- § 278a ZPO, in: Zöller (Hrsg.): Zivilprozessordnung: Kommentar, S. 802–803.
- 5 Jahre MediationsG: Justiz und Mediation – eine immer noch schwierige Beziehung, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 20 (2017), Nr. 1, S. 4–7.

- Greger, Reinhard: Der „zertifizierte Mediator“ – Heilsbringer oder Schreckgespenst?, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 15 (2012), Nr. 2, S. 36–38.
- Einführung, in: Reinhard Greger, Hannes Unberath und Felix Steffek (Hrsg.): Recht der alternativen Konfliktlösung, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2016, S. 1–13.
 - Evaluative Konfliktbeilegungsverfahren, in: Trenzcek u. a. (Hrsg.): Mediation und Konfliktmanagement: Handbuch, S. 270–280.
 - Für jeden Konflikt das passende Verfahren, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 17 (2014), Nr. 5, S. 140–142.
 - Gesetzgeberische Optionen zur Integration der autonomen Konfliktlösung in das deutsche Rechtssystem, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 20 (2017), Nr. 6, S. 213–218.
 - Mediation und gerichtliches Verfahren, in: Trenzcek u. a. (Hrsg.): Mediation und Konfliktmanagement: Handbuch, S. 474–483.
 - Schiedsgutachten: Konfliktmanagement mit Sachverstand, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 16 (2013), Nr. 2, S. 43–47.
- Haft, Fritjof: Das Normfall-Buch: IT-gestütztes Strukturdenken und Informationsmanagement, 6. Aufl., Bd. 4 (Edition Normfall), München 2014.
- Hagel, Ulrich: Effizienzgewinnung durch rationale Auswahl des Streitbeilegungsverfahrens: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 11, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 17 (2014), Nr. 4, S. 108–113.
- Hagel, Ulrich und Alexander Steinbrecher: Systematik der Verfahrensauswahl – die toolgestützte Wahl des geeigneten Konfliktbeilegungsverfahrens, in: Gläßer, Kirchhoff und Wendenburg (Hrsg.): Konfliktmanagement in der Wirtschaft: Ansätze, Modelle, Systeme, S. 53–71.
- Systematisches Konfliktmanagement für externe Wirtschaftskonflikte (B2B): Ein Beispiel aus der Unternehmenspraxis, in: Konfliktodynamik 1 (2012), Nr. 1, S. 24–35.
- Hartges, Monika: Außergerichtliche Konfliktlösung in Deutschland: Modell ÖRA, Diss., Bremen, 2003.
- Hartung, Markus: Digitalisierung, in: Hartung, Bues und Halbleib (Hrsg.): Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, S. 39–46.
- Hartung, Markus, Micha-Manuel Bues und Gernot Halbleib (Hrsg.): Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018.
- Hirsch: Paralleljustiz? Der Verbraucher hat die Wahl, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 2015, Nr. 42, S. 8.

- Hirsch, Günter: Schlichtung: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 5, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 16 (2013), Nr. 1, S. 15–18.
- Hopt, Klaus J. und Felix Steffek: Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective, Oxford 2008.
- Huther, Edda: Gerichtsnahe Mediation aus der Sicht der Bayerischen Justiz, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 7 (2004), Nr. 6, S. 247–251.
- Jungbauer, Sabine und Werner Jungbauer: Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV: Pflichten – Vorteile – Haftungsfallen, 2. Auflage, Bonn 2017.
- Kiendl, Anton: Alternative Streitbeilegung und anwaltliche Verpflichtung zur Verfahrensberatung, Bd. 31 (Schriftenreihe des Instituts für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld), Hamburg 2017.
- Klowait, Jürgen: Editorial, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 17 (2014), Nr. 4, S. 107.
- Köbler, Ralf: Digitalisierung in deutschen Gerichten: Potentiale noch nicht ausgeschöpft, 2018, URL: <https://www.legal-tech.de/digitalisierung-in-deutschen-gerichten-potentiale-noch-lange-nicht-ausgeschoeft/> (besucht am 30.04.2018).
- eJustice: Zwischen Scheiternsrisiko und methodisch-organisatorischen Chancen – Appell für eine unangenehme Verfahrensrechtsreform, in: Samuel von Oostrom und Stephan Weth (Hrsg.): Festschrift für Maximilian Herberger zum 70. Geburtstag, Saarbrücken 2016, S. 541–549.
 - Strukturierter Parteivortrag – das geht doch sowieso nicht, in: Deutsche Richterzeitung 96 (2018), Nr. 3, S. 88–91.
 - Und es geht doch: Strukturierter Parteivortrag – ein Werkstattbericht: Projekt AG an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, in: Anwaltsblatt Online 2018, S. 399–400.
 - Vom „Mehrwert“ elektronischer Fallbearbeitung – Ein elektronischer Geschäftsablauf macht Sinn und birgt Potenziale, in: Deutsche Richterzeitung 91 (2013), Nr. 3, S. 76–79.
- Kreindler, Richard H.: Schiedsgerichtsbarkeit: Kompendium für die Praxis, Frankfurt am Main 2006.
- Kurzweil, Elisabeth: Verfahrensgrenzen überwinden – zur Rolle staatlicher Gerichte, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 20 (2017), Nr. 4, S. 134–137.
- Laß, Jessica: Bund-Länder-Kommission, o. J. URL: <https://justiz.de/BLK/index.php> (besucht am 27.05.2018).

- Marx, Ansgar: Das Prinzip der Freiwilligkeit der Mediation, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 13 (2010), Nr. 5, S. 132–136.
- Mediationsstelle Frankfurt/Oder: Leistungen, URL: <http://www.mediationsstelle-ffo.de/> (besucht am 09.08.2018).
- Menkel-Meadow, Carrie: Developments in „A“DR in the United States: From Informalism and Formalism to Semi-Formalism (Part 1), in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 16 (2013), Nr. 4, S. 126–129.
- Montada, Leo und Elisabeth Kals: Mediation: Psychologische Grundlagen und Perspektiven, 3. Auflage, Weinheim 2013.
- Musielak, Hans-Joachim und Wolfgang Voit (Hrsg.): Zivilprozessordnung: Mit Gerichtsverfassungsgesetz: Kommentar, 15. Auflage, München 2018.
- o. V.: Niedersachsen erlässt Gerichtsgebühren nach erfolgreicher Mediation, in: zkm Report 21 (2018), Nr. 4, S. 1–2.
- Plassmann, Michael: 5 Jahre MediationsG: Die Mediation – des Anwalts ungeliebte Braut?, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 20 (2017), Nr. 6, S. 208–212.
- Ponschab, Reiner: Verhandlungsführung: Mutter aller Konfliktlösungen: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 9, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 17 (2014), Nr. 1, S. 4–8.
- Pörnbacher, Karl und Daniel Wortmann: Schiedsgerichtsbarkeit: Eine wertvolle Alternative zu staatlichen Gerichtsverfahren: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 3, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 15 (2012), Nr. 5.
- Reichold, Klaus: § 278 ZPO, in: Thomas u. a. (Hrsg.): ZPO, S. 550–552.
- § 279 ZPO, in: Thomas u. a. (Hrsg.): ZPO, S. 552–553.
- Risse, Jörg: Konfliktlösung durch Gerichtsprozesse: Benchmark für alle ADR-Verfahren: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 1, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 15 (2012), Nr. 3, S. 75–79.
- Risse, Jörg und Matthias Morawietz: Prozessrisikoanalyse, München 2017.
- Röhl, Klaus F.: Rechtssoziologie: Ein Lehrbuch, Köln 1987.
- Roland Rechtsreport, 2018, URL: https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2018.pdf (besucht am 06.05.2018).
- Röthemeyer, Peter: Die Schlichtung – ein Stiefkind der Gesetzgebung, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 16 (2013), Nr. 2, S. 47–51.
- Die Zertifizierungsfiktion, in: Zeitschrift für Konfliktmanagement 17 (2014), Nr. 6, S. 65–67.

- Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft (Hrsg.): Arbeitskreise, URL: <http://www.rtmkm.de/home/willkommen/arbeitskreise/> (besucht am 16. 07. 2018).
- Sander, Frank E. A.: Gerichtliche und außergerichtliche Streitbeilegung – Überblick über die Erfahrungen in den USA (Übersetzung der Ursprungsversion), in: Walther Gottwald und Dieter Stempel (Hrsg.): Streitschlichtung (Rechtstat-sachenforschung), Köln 1995, S. 31–42.
- Sander, Frank E. A. und Stephen B. Goldberg: Fitting the Forum to the Fuss: A User-Friendly Guide to Selecting an ADR Procedure, in: *Negotiation Journal* 10 (1994), Nr. 1, S. 49–68.
- Scherer, Gabriele: Die Konfliktmanagementordnung der DIS – eine innovative Verfahrenswahl-Verfahrensordnung, in: *SchiedsVZ – Zeitschrift für Schieds-verfahren* 8 (2010), Nr. 3, S. 122–125.
- Schlehe, Volker: 5 Jahre MediationsG: Nutzung gerichtsnaher Mediation, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 20 (2017), Nr. 2, S. 61–64.
- Schwartz, Hansjörg und Markus Troja: Lehrmodul 16: Verhandeln, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 13 (2010), Nr. 6, S. 186–190.
- Schwartz, Hansjörg und Felix Wendenburg: Verhandeln als Konfliktmanagement-Instrument, in: Gläßer, Kirchhoff und Wendenburg (Hrsg.): *Konfliktmanagement in der Wirtschaft: Ansätze, Modelle, Systeme*, S. 357–371.
- Seybold, Jan: *Mediation und gerichtliches Verfahren: Leistungspotenziale von Mediation und zivilgerichtlichem Verfahren im Vergleich*, Hamburg 2009.
- Smyth, Leo F.: Escalation and Mindfulness, in: *Negotiation Journal* 28 (2012), Nr. 1, S. 45–72.
- Steffek, Felix: 5 Jahre MediationsG: Das Verhältnis der Konfliktlösungsverfahren, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 20 (2017), Nr. 5, S. 183–187.
- Editorial, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 21 (2018), Nr. 3, S. 75.
 - Prinzipiengeleitete Regelung der Konfliktlösung, in: *Zeitschrift für Konfliktma-nagement* 16 (2013), Nr. 5, S. 139–143.
- Teubner Oberheim, Nicola: Baurechtliche Adjudikation – ein außergerichtliches Schnellverfahren nach englischem Vorbild, in: *Zeitschrift für Konfliktmanage-ment* 15 (2012), Nr. 6, S. 176–180.
- Thomas, Heinz u. a. (Hrsg.): *Zivilprozessordnung: FamFG, Verfahren in Famili-ensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht: Kommentar*, 38. Auflage, München 2017.

- Trenczek, Thomas: ADR – Mediation: Faire Konfliktlösung ohne Gericht, in: *Der Sachverständige* 36 (2009), Nr. 3, S. 66–72.
- Entwicklung und Situation der Mediation in Australien – Qualität oder Quantität?, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 15 (2012), Nr. 5, S. 165–169.
- Trenczek, Thomas u. a. (Hrsg.): *Mediation und Konfliktmanagement: Handbuch*, 2. Auflage (NomosPraxis), Baden-Baden u. a. 2017.
- Unberath, Hannes: Mediation und Evaluation – Die Quadratur des Kreises, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 14 (2011), Nr. 2, S. 44–48.
- Neue Aufsatzreihe: ADR-Verfahren im Vergleich, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 15 (2012), Nr. 3, S. 74–75.
- Vorwerk, Volkert: Referat beim 70. Deutschen Juristentag, in: *Deutscher Juristentag* (Hrsg.): *Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages Hannover 2014*, München 2015, S. I29–I45.
- Strukturiertes Verfahren im Zivilprozess, in: *NJW* 70 (2017), Nr. 32, S. 2326–2330.
- Wagner, Jens: *Legal Tech und Legal Robots: Der Wandel im Rechtsmarkt durch neue Technologien und künstliche Intelligenz*, Wiesbaden 2018.
- Walz, Robert (Hrsg.): *Das ADR-Formular-Buch: Erläuterungen, Muster, Entscheidungshilfen*, 2. Auflage, Köln 2017.
- Das Arbeitsfeld der außergerichtlichen Streitbeilegung, in: ders. (Hrsg.): *Das ADR-Formular-Buch: Erläuterungen, Muster, Entscheidungshilfen*, S. 3–4.
 - Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, in: ders. (Hrsg.): *Das ADR-Formular-Buch: Erläuterungen, Muster, Entscheidungshilfen*, S. 6–28.
- Watzlawick, Paul: *Anleitung zum Unglücklichsein*, Taschenbuchsonderausgabe, München 2013.
- Wendenburg, Felix: *Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation*, Bd. 95 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht), Tübingen 2013.
- Differenzierte Verfahrensentscheidungen in zivilrechtlichen Konflikten, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 16 (2013), Nr. 1, S. 19–23.
 - Mediation – flexible Gestaltung innerhalb fester Strukturen: ADR-Verfahren im Vergleich – Teil 10, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 17 (2014), Nr. 2, S. 36–41.
- Wendenburg, Felix u. a.: Verfahrenswahl in B2B-Konflikten, in: *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 21 (2019), Nr. 2, S. 63–67.
- Wendland, Matthias: Das Modell einer allgemeinen Konfliktbehandlungslehre als Ausgangspunkt einer zukünftigen ADR-Dogmatik, in: Katharina Kriegel-

- Schmidt (Hrsg.): *Mediation als Wissenschaftszweig*, Wiesbaden 2017, S. 171–176.
- Weyand, Joachim: *Grundwissen bürgerliches Recht: Lehr- und Übungsbuch*, 3. Auflage, Langewiesen 2008.
- Zimmer, Gerald: *Außergerichtliche Streitbeilegung in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme im Lichte US-amerikanischer Erfahrungen*, Bd. 3198 (Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft), Frankfurt am Main 2001.
- Zöller, Richard (Hrsg.): *Zivilprozessordnung: Kommentar*, 32. Auflage, Köln 2018.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
ADR	Alternative Konfliktbehandlung (aus dem Englischen: <i>Alternative Dispute Resolution</i>)
beA	besonderes Anwaltspostfach
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EGZPO	Einführungsgesetz ZPO
Fn.	Fußnote
HSchlG	Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung in Hessen
KI	künstliche Intelligenz
MediationsG	Mediationsgesetz
ÖRA	Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle
RiBVerfG	Richter am Bundesverfassungsgericht
RTMKM	Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft

Anhang A Informationsblatt „Güterichter“

Information "Güterichter"

Das Landgericht Potsdam bietet Ihnen in geeigneten und ausgesuchten Rechtsstreitigkeiten eine Konfliktlösung vor einem besonderen Güterichter an. Dabei unterstützt der nicht entscheidungsbefugte Güterichter die interessenorientierte Verhandlung mit dem Ziel, eine umfassende Einigung zu erzielen.

Was ist eine durch einen "Güterichter" unterstützte Verhandlung?

Die Güterichterverhandlung setzt Ihr Einverständnis voraus. Im Mittelpunkt der Verhandlung stehen nicht die jeweiligen Rechtsansprüche, sondern die Interessen der Parteien. Sie beteiligen sich **aktiv** am Verfahren und erhalten die Gelegenheit, Ihre Anliegen, Interessen und Vorschläge darzustellen. Der Güterichter wird Sie dabei unterstützen. Der Güterichter kann hierbei alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

Welche Vorteile sind damit verbunden?

Das Verfahren bietet Ihnen die Möglichkeit, einen Konflikt umfassend und interessenbezogen zu lösen. Sie übertragen die Konfliktlösung nicht einem Dritten. Sie bleiben in jeder Lage des Verfahrens eigenverantwortlich und können so eine angemessene Lösung erarbeiten. Ein Termin zur Güterichterverhandlung wird regelmäßig kurzfristig bestimmt werden können. Ein oft langwieriger Prozess kann so in jeder Lage des Verfahrens abgekürzt werden. Finden Sie keine Lösung, wird der Rechtsstreit wie gewohnt seinen Fortgang nehmen.

Entstehen zusätzliche Kosten?

Das Güterichterverfahren verursacht keine zusätzlichen Gerichtskosten.

Wie läuft das Verfahren ab?

Im Güetermin wird der Güterichter kurz die Grundzüge des Verfahrens erläutern. Anschließend wird der Güterichter zusammen mit Ihnen eine Bestandsaufnahme bzw. Sachverhaltsklärung durchführen, um Ihre Interessen zu erforschen. Lösungsmöglichkeiten werden entwickelt, bewertet und schließlich eine für alle Beteiligten einvernehmliche Lösung des Konflikts gefunden. Die Parteien sind also aufgefordert, sich aktiv und offen an der Güterichterverhandlung zu beteiligen. Der Güterichter unterstützt Sie dabei. Der Inhalt der Verhandlung ist vertraulich. Der Streitrichter erhält keine Kenntnis von den Gesprächsinhalten. Ein Protokoll über eine Güterichterverhandlung oder weitere Güteversuche vor dem Güterichter wird nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen.

Dieses freiwillige Verfahren stellt ein unverbindliches Serviceangebot der Justiz dar. Führt es nicht zum Erfolg, werden die Akten ohne weiteres an den Streitrichter zurückgeleitet.

Quelle: Landgericht Potsdam

Über den Autor

Kai Schmidt studierte Wirtschaftsingenieurwesen in Hamburg und Mediation und Konfliktmanagement in Frankfurt (Oder).

Seit 2004 ist er bei der Deutschen Bahn in verschiedenen Positionen, unter anderem als Projektmanager, Produktmanager und Customer Experience Manager beschäftigt. Er ist Mitglied im Mediatorenpool der Deutschen Bahn und als freier Mediator tätig.

Im Herbst 2018 schloss er den Masterstudiengang Mediation und Konfliktmanagement an der Europa-Universität Viadrina mit dem Master of Law ab.

Dipl.-Ing. oec. Kai Schmidt, LL.M.
Zertifizierter Mediator

E-Mail: kontakt@kaischmidt-mediation.de